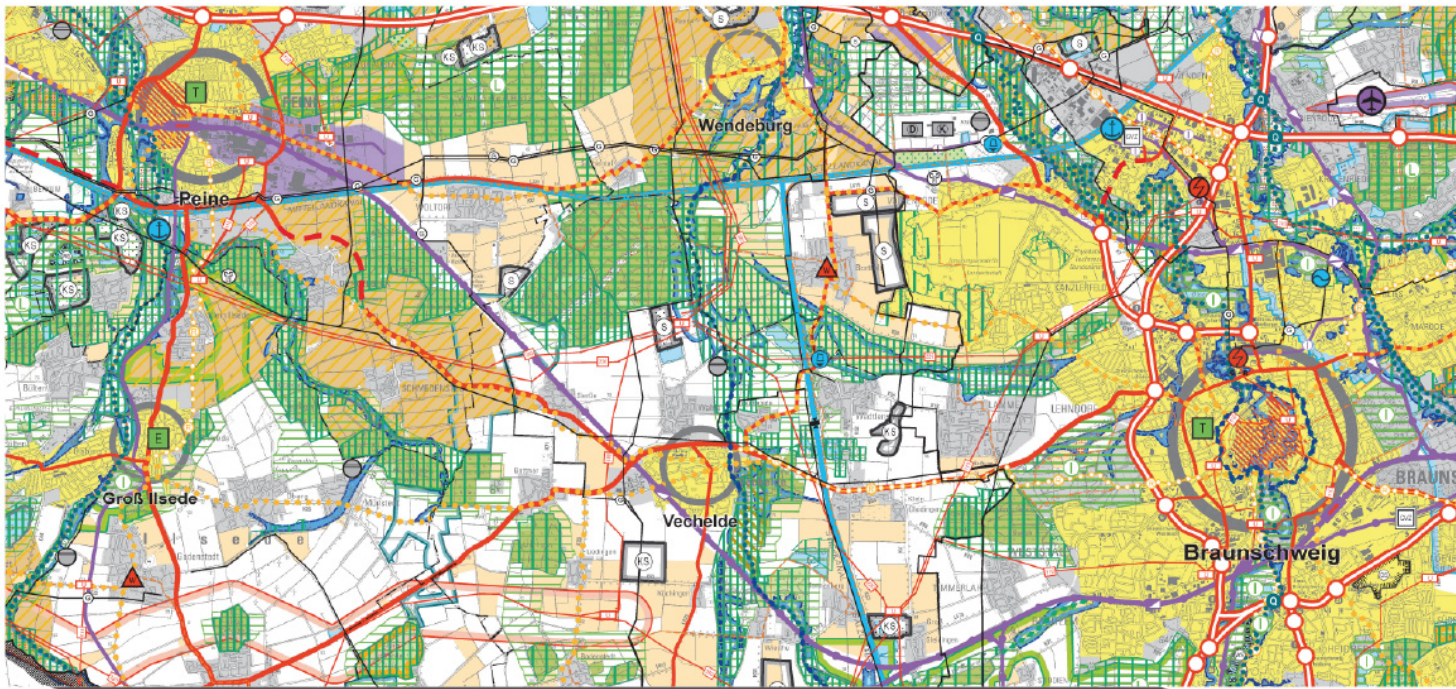




*Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm
für den Großraum Braunschweig*

BESCHREIBENDE DARSTELLUNG

1. Entwurf 2025

Inhalt

1	Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Großraums Braunschweig	5
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig	5
1.2	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	8
1.3	Über- und intraregionale Kooperation	9
1.4	Digitalisierung	10
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	11
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	11
2.1.1	Dezentrale Konzentration, Siedlungsachsen und Eigenentwicklung	11
2.1.2	Entwicklung von Wohnstätten	12
2.1.3	Standort Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus	14
2.1.4	Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen	16
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	18
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	23
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	33
3.1	Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen	33
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	33
3.1.2	Natur und Landschaft	36
3.1.3	Natura 2000	39
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	40
3.1.5	Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften	42
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	44
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	45
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	49
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	53
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	55
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	63
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	63
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	63
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	66
4.1.3	Straßenverkehr	70

4.1.4	Schifffahrt, Häfen	72
4.1.5	Luftverkehr	73
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	74
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung.....	74
4.2.2	Energieinfrastruktur.....	78
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	84
4.3.1	Altlasten	84
4.3.2	Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	85
4.3.3	Abfallwirtschaft.....	85

Lesehinweise

Fettdruck:	Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.
Normaldruck:	Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.
<i>Kursivdruck:</i>	Es handelt sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen.
Grau unterlegter Druck:	Es handelt sich um eine eigene Festlegung des Regionalverbands Großraum Braunschweig.
[...]:	Es handelt sich um einen ausgelassenen Textteil des LROP, da sich dieser nicht auf die Region des Großraums Braunschweig bezieht oder für die Planung des Regionalverbands gegenstandslos ist.

Herausgeber

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig

Stand: November 2025

1 Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Großraums Braunschweig

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig

Für den Erhalt der hohen Lebensqualität im Großraum Braunschweig und deren weitere Verbesserung sind eine geeignete Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie eine bedarfsgerechte technische Infrastruktur notwendige Grundlagen. Bei der Sicherung und Weiterentwicklung dieser räumlichen Strukturen ist insbesondere auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region und für alle Bevölkerungsgruppen hinzuwirken. Dabei sind die Verschiedenheit der Teilräume und deren unterschiedliche Potenziale zu berücksichtigen.

Um auch für nachfolgende Generationen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es einer nachhaltigen, sozial gerechten und ökologisch tragfähigen sowie ökonomisch effizienten Regionalplanung, die einen funktionierenden Naturhaushalt, einen verantwortungsvollen Umgang mit der Fläche, einen engagierten Klimaschutz und einen aktiven Umgang mit dem Klimawandel, den Ausbau der erneuerbaren Energien, eine starke Wirtschaft sowie eine nachhaltige Mobilität fördert.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.	1.1 01
02	¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen - die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, - die Raumanprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. ³Dabei sollen - die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,	1.1 02

	<i>die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</i>	
03	¹ Der Großraum Braunschweig soll als zukunftsfähiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig gesichert und klimaorientiert weiterentwickelt werden. ² Dabei soll die bestehende und sich durch ein polyzentrisches Siedlungsgefüge auszeichnende Raumstruktur durch eine integrierte Siedlungs- und Freiraumentwicklung gesichert und ausgebaut werden. ³ Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum Braunschweig soll die Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.	1.1 02
04	¹ In allen Teilräumen der Region sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und eine flächendeckende Versorgung geschaffen werden. ² Der Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur dienen das Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration und das dreistufige zentralörtliche System sowie die raumordnerische Zuweisung von besonderen Entwicklungsaufgaben.	1.1 02
05	<i>Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i>	1.1 03
06	¹ Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sowie der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollen bei Planungen zur Siedlungsentwicklung möglichst kleinräumig betrachtet werden. ² Von der Entwicklung des Gesamtgebietes abweichende Tendenzen sind bei planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen und der Ausgleich divergenter Entwicklungen soll gefördert werden. ³ Insbesondere sind Maßnahmen, die einem überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, zu unterstützen. ⁴ Diesbezüglich sind allen Planungen und Maßnahmen allgemein anerkannte Prognosedaten zugrunde zu legen.	1.1 03
07	<i>Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll</i> - auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein, - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten, - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie <i>die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.</i>	1.1 04
08	¹ In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.	1.1 05

09	¹ Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität soll der Wandel, der den Wirtschaftsraum prägenden industriellen Großunternehmen zu einer zukunftsfähigen Industrieproduktion unterstützt werden. ² Daneben sollen Ansätze und Initiativen für eine diversifizierte und nachhaltige Wirtschaftsstruktur durch Sicherung von Flächen, Standorten und Infrastrukturen gefördert werden.	1.1 05
10	<i>Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.</i>	1.1 06
11	¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.	1.1 07
12	<i>Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und</i>	1.1 08

	<i>Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.</i>	
13	Die Zusammenarbeit von Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Planungsraum – den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der industriellen Forschung und Entwicklung – untereinander soll gefördert und weiterentwickelt werden, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse auch für die regionale Wirtschaft ergeben.	1.1 08
14	<i>Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden. Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</i>	1.1 09
15	<i>Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</i>	1.1 10
16	¹ Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ² Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.	1.1 11

1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Unter dem Klimawandel ist eine Änderung der atmosphärischen Verhältnisse der Erde zu verstehen, welche direkte Auswirkungen auf die Temperatur haben. Die temperaturbedingten Änderungen führen zu Dynamiken in den Erdsystemen, wie Hydrosphäre, Lithosphäre und Biosphäre. Dies kann sehr nachteilig sein für die Lebewesen auf unserem Planeten, beispielsweise kommt es zu einer Zunahme von Extremwetterereignissen und verstärkt das Artensterben. Um raumwirksam dem Klimawandel entgegenzuwirken, wird angestrebt, die Emissionen in der Fläche deutlich zu reduzieren. Das bedeutet, dass die Emission von Gasen, die schädlich für unsere Atmosphäre sind oder zu ihrer Erwärmung beitragen, zurückgehen muss.

Gleichzeitig beschäftigt sich die Klimaanpassung mit den räumlichen Folgen der Erderwärmung. In der Raumplanung müssen deshalb Folgen des Klimawandels, wie potenzielle Fluten, Dürren oder Extremwetter berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Planung gewährleisten zu können.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. ² Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für die Gewinnung, die Verteilung und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO ₂ -sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht, den Erhalt und	1.1 02

	die Aufwertung natürlicher Treibhausgas-Senken und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.	
02	¹ Im Gebiet des Großraums Braunschweig sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Treibhausgasreduktion und auch Klimafolgenanpassung einzubeziehen. ² Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. ³ Eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand schaffen.	1.1 02
03	¹ Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. ³ Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftschneisen sicherstellen, sollen freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.	1.1 02
04	¹ Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen zur Reduzierung der Erwärmung und zur Sicherung des Luftaustauschs erhalten werden. ² Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der planerischen Abwägung besondere Berücksichtigung finden.	1.1 02
05	Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.	

1.3 Über- und intraregionale Kooperation

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland ist ein im Raumordnungsgesetz verankerter grundlegender Auftrag der Raumordnung. Heruntergebrochen auf die regionale Ebene bedeutet dies, dass die Regionalentwicklung auf eine Minimierung der Unterschiede in Lebensqualität und Chancengerechtigkeit zwischen den Teilräumen der Region hinarbeiten muss. Dazu sollen die lokalen Entwicklungspotenziale in den verschiedenen Teilräumen des Großraums Braunschweig sowohl durch überregionale und regionale Initiativen als auch durch Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt und vernetzt werden.

RRÖP	Festlegung	LRÖP
01	Die bestehenden überregionalen Kooperationen mit der Region Hannover, mit anderen benachbarten Gebietskörperschaften in Niedersachsen und insbesondere in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sollen gestärkt werden	1.2 05

02	Die Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen ist zu vertiefen.	1.2 02
03	Die Kooperation der verschiedenen Teilräume innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbands Großraum Braunschweig soll intensiviert, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, um sich ergänzende Potenziale und gemeinsame Ressourcen strategisch zu nutzen.	1.1 04

1.4 Digitalisierung

In einer sich beständig und in immer schnellerem Tempo weiterentwickelnden Welt kommt dem Ausbau von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien und der dafür benötigten Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Durch eine auf die aktuellen Anforderungen und den neuesten Stand der digitalen Technik ausgerichtete Infrastruktur kann für die Bevölkerung im Großraum Braunschweig die Lebensqualität erhalten und gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. Auch den Unternehmen im Verbandsgebiet soll durch eine moderne, digitale Infrastruktur ein gleichwertiger Zugang zu Märkten und somit Wettbewerbsfähigkeit im globalen Vergleich ermöglicht werden.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	Die Kommunen im Verbandsgebiet sollen in ihrer digitalen Souveränität unterstützt werden.	
02	In den Kommunen des Verbandsgebietes sollen öffentliche Dienstleistungen vermehrt digital angeboten werden und so bürgernah und nutzerfreundlich erreichbar sein.	
03	In allen Teilen des Verbandsgebietes soll auf eine flächendeckende Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet (Hochgeschwindigkeitsnetz) nach dem aktuellen Stand der Technik hingewirkt werden.	1.1 02
04	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.	
05	Die Infrastruktureinrichtungen der Telekommunikation sollen nach Möglichkeit betreiberübergreifend genutzt werden.	
06	Der digitale Ausbau soll einer nachhaltigen, ressourceneffizienten Entwicklung der Region dienen.	

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist, unter Berücksichtigung der Instrumente der Regionalplanung, eine polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Hierbei ist die Siedlungsentwicklung auf Standorte mit tragfähiger und bedarfsgerechter Verkehrsinfrastruktur und Infrastruktur der Daseinsvorsorge zu lenken.

Bei der Planung der Siedlungsstruktur sollen Belastungen durch Starkregenereignisse, Hochwasser und Hitze beachtet werden. Die Strukturen sollen kompakt, aber nicht zu stark verdichtet und versiegelt werden.

2.1.1 Dezentrale Konzentration, Siedlungsachsen und Eigenentwicklung

Das Konzept der dezentralen Konzentration ist ein grundlegendes Raumstrukturprinzip. Es strebt zum einen eine großräumige Entflechtung der räumlichen Entwicklung an, zum anderen wird auf regionaler Ebene die Konzentration von Funktionen an geeigneten Standorten beabsichtigt.

Bei der Siedlungsentwicklung wird zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung und Gemeinden, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, differenziert. Unter Eigenentwicklung ist zu verstehen, dass eine Gemeinde die Ausweisung neuer Baugebiete nur so weit vornehmen darf, wie es für den örtlichen Bedarf erforderlich ist.

Großräumig bedeutsame Verbindungs- bzw. Entwicklungsachsen binden ein Land und seine Teilräume an das nationale und internationale Verkehrssystem an, sichern die Erreichbarkeit nationaler wie europäischer Zentren und gewährleisten eine Austauschbeziehung zwischen peripheren Räumen und Verdichtungsräumen. Auf regionaler Ebene sind dies die Siedlungsachsen, die die Erreichbarkeit eines Landes und seiner Teilräume innerhalb dessen Grenzen ermöglicht.

RRÖP	Festlegung	LRÖP
01	<i>In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</i>	2.1 01
02	Die teilsäumlich differenzierte Siedlungsentwicklung ist aus Gründen der langfristigen Infrastruktursicherung auf die zentralen Standorte, die Standorte mit besonderer Funktionszuweisung Wohnen oder die Standorte entlang der regional bedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs-Achsen zu konzentrieren.	2.1 01
03	<i>Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.</i>	2.1 02
04	Die Siedlungsstruktur im Großraum Braunschweig soll durch die dezentrale Verteilung leistungsfähiger Zentren so gesichert und entwickelt werden, dass	2.1 02

	die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet wird (Dezentrale Konzentration).	
05	¹Die Siedlungsachsen als punktaxiale Struktur sollen als Grundgerüst das System der Zentralen Orte ergänzen. ²Sie sollen zu einer leistungsfähigen, gebündelten Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie zu einer ausgewogenen Raumentwicklung und einer am Umweltverbund orientierten Mobilitätsbewältigung innerhalb des Großraums Braunschweig beitragen. ³Folgende „Siedlungsachsen“ sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: 1. Braunschweig – Meine – Rötgesbüttel – Isenbüttel – Gifhorn – Wagenhoff – Wesendorf – Wahrenholz 2. Wolfsburg – Brechtorf – Rühren 3. Wolfsburg – Allerbüttel – Calberlah – Isenbüttel – Gifhorn 4. Wolfsburg – Danndorf – Velpke 5. Braunschweig – Wendhausen – Lehre – Flechtorf – Wolfsburg 6. Braunschweig – Klein Gleidingen – Denstorf – (Wedtlenstedt) – Vechelde – Peine 7. Braunschweig – Klein Schöppenstedt – Cremlingen 8. Braunschweig – Hülperode – Rothemühle – Klein Schwülper – Groß Schwülper 9. Salzgitter-Lebenstedt – Lengede – Klein Lafferde – Groß Lafferde – Gadenstedt – Groß Ilsede – Klein Ilsede – Peine 10. Salzgitter-Lebenstedt – Salzgitter-Bleckenstedt – Salzgitter-Beddingen – Salzgitter-Sauingen – Salzgitter-Üfingen – Salzgitter-Thiede – Braunschweig 11. Braunschweig – Hötzum – Sickte 12. Bad Harzburg – Göttingerode – Goslar – Astfeld – Langelsheim 13. Braunschweig – Wolfenbüttel	2.1 02
06	¹Die Siedlungsentwicklung in Standorten ohne zentralörtliche Funktionszuweisung soll auf das Maß der Eigenentwicklung beschränkt werden. ²Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll zur Bestimmung des Baulandbedarfs ein Orientierungswert von 2,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt werden.	2.1 02
07	<i>Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.</i>	2.1 03

2.1.2 Entwicklung von Wohnstätten

Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig in den Zentralen Orten sowie in Ortsteilen, die nicht zu den Zentralen Orten gehören, aber über ein gewisses Maß an Infrastrukturausstattung verfügen zu sichern und zu entwickeln. Je nach raumstruktureller Situation und nach spezifischen Kriterien werden Gemeinden bzw.

Ortsteile bestimmt, die sich besonders für verstärkte Siedlungsentwicklungen im Bereich Wohnen eignen. Dagegen werden die Gemeinden bzw. Ortsteile, die nicht über die entsprechenden infrastrukturellen oder standortbezogenen Voraussetzungen verfügen, in der Regel auf ihre Eigenentwicklung beschränkt.		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.</i>	2.1 04
02	<i>Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.</i>	2.1 05
03	¹Ortsteile ohne zentralörtliche Funktion, die über eine ausreichende Infrastrukturausstattung verfügen, erhalten eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. ²Folgende Kriterien der Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs müssen die Standorte erfüllen, um die Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen zu bekommen: - Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung - Kinderbetreuung - Grundschulen - Ärztliche Versorgung - Senioreneinrichtungen ³Ausnahmsweise sind die Kriterien ärztliche Versorgung und Senioreneinrichtungen durch folgendes erfülltes Kriterium ersetzbar: - Schienenanbindung ⁴Folgende Ortsteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgelegt: - Bortfeld (LK Peine) - Ehra (LK Gifhorn) - Gadenstedt (LK Peine) - Gebhardshagen (Stadt Salzgitter) - Groß Oesingen (LK Gifhorn) - Grußendorf (LK Gifhorn) - Heiligendorf (Stadt Wolfsburg) - Lautenthal (LK Goslar) - Lichtenberg (Stadt Salzgitter) - Münchhof (Stadt Seesen) - Ringelheim (Stadt Salzgitter) - Rötgesbüttel (LK Gifhorn) - Sankt Andreasberg (LK Goslar) - Thiede (Stadt Salzgitter) - Weddel (LK Wolfenbüttel)	2.1 05

	- Wolfshagen im Harz (LK Goslar)	
04	<i>¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</i>	2.1 06
05	Baulücken, Leerstände und Bauflächenreserven sind vorrangig bei der Ermittlung des Baulandbedarfs in der Bauleitplanung der Kommunen im Großraum Braunschweig zugrunde zu legen.	2.1 06
06	<i>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.</i>	2.1. 07

2.1.3 Standort Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

Eine besondere Stärke des Großraums Braunschweig ist die Vielfalt seiner Landschaften - von der Heide und den Mooren über die fruchtbare Börde bis zum Harz, Deutschlands nördlichem Mittelgebirge. Neben den großstädtischen Zentren umfasst die Region auch leistungsfähige und vielfältige Klein- und Mittelstädte sowie ländlich geprägte Teilräume. Die Naturräume und der kulturelle Reichtum sorgen auch dafür, dass der Großraum Braunschweig über bekannte und beliebte touristische Destinationen verfügt.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.</i>	2.1 08
02	¹Als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind die Gemeinden oder Gemeindeteile in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: Landkreis Gifhorn - Ortsteil Brome (Flecken Brome, Samtgemeinde Brome) - Ortsteil Meinersen (Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen) - Ortsteile Müden und Dieckhorst (Gemeinde Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen) - Ortsteil Betzhorn (Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf) - Stadt Wittingen, Kernstadt - Ortsteil Knesebeck (Stadt Wittingen) Landkreis Goslar - Ortsteil Vienenburg (Stadt Goslar) - Ortsteil Liebenburg (Gemeinde Liebenburg) - Stadtteil Wildemann (Stadt Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld)	2.1 08

	- Stadtteil Buntenbock (Stadt Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) Landkreis Helmstedt - Stadtteil Bad Helmstedt (Stadt Helmstedt) - Gemeinde Rábke (Samtgemeinde Nord-Elm) - Gemeinde Warberg (Samtgemeinde Nord-Elm) - Stadt Schöningen, Kernstadt - Stadtteil Esbeck (Stadt Schöningen) Landkreis Peine - Ortsteil Edemissen (Gemeinde Edemissen) - Ortsteil Groß Ilsede (Gemeinde Ilsede) - Ortsteil Lengede (Gemeinde Lengede) Landkreis Wolfenbüttel - Gemeinde Wittmar (Samtgemeinde Elm-Asse) - Stadt Schöppenstedt (Samtgemeinde Elm-Asse) - Ortsteil Schladen (Gemeinde Schladen-Werla) - Ortsteil Lucklum (Gemeinde Erkerode, Samtgemeinde Sickte) ²Standorte mit regionaler Bedeutung für die Naherholung und entsprechender bestehender oder geplanter infrastruktureller Ausstattung sind zu sichern. ³Die Entwicklung erholungsbezogener Nutzungen und Funktionen ist zu unterstützen. ⁴Die Einbindung/Vernetzung der Standorte zu den mit den Standorten verbundenen landschaftsbezogenen Erholungsbereichen, die Erschließung mit dem Umweltverbund sowie ihre Anbindung an das regionale Erholungswegenetz sind zu sichern und zu entwickeln.	
03	¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Gemeinden oder Gemeindeteile als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt: Stadt Braunschweig - Stadt Braunschweig, Kernstadt Stadt Wolfsburg - Stadt Wolfsburg, Kernstadt mit Stadtmitte und Sonderbereich Autostadt-Allerpark Stadt Salzgitter - Salzgitter-Lebenstedt (Stadt Salzgitter) - Salzgitter-Bad (Stadt Salzgitter) Landkreis Gifhorn - Stadt Gifhorn, Kernstadt (Innenstadt-Schloss-Mühlenmuseum) - Gemeinde Hankensbüttel Landkreis Goslar - Stadt Bad Harzburg, Kernstadt - Stadt Braunlage einschließlich Königskrug (Stadt Braunlage)	2.1 08

	- Ortsteil Hohegeiß (Stadt Braunlage) - Ortsteil St. Andreasberg (Stadt Braunlage) - Stadt Goslar, Kernstadt - Ortsteil Hahnenklee-Bockswiese (Stadt Goslar) - Ortsteil Lautenthal (Stadt Langelsheim) - Ortsteil Wolfshagen im Harz (Stadt Langelsheim) - Stadt Altenau (Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) - Gemeinde Schulenberg im Oberharz (Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) - Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Kernstadt - Stadt Seesen, Kernstadt Landkreis Helmstedt - Stadt Helmstedt, Kernstadt - Stadt Königslutter am Elm, Kernstadt Landkreis Peine - Stadt Peine, Kernstadt Landkreis Wolfenbüttel - Stadt Wolfenbüttel, Kernstadt - Ortsteil Hornburg (Gemeinde Schladen-Werla) ²In den Standorten mit regionaler touristischer Bedeutung und / oder hohem touristischen Entwicklungspotenzial sind die touristischen Nutzungen und Funktionen zu sichern und zu entwickeln. ³In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus müssen Planungen und Maßnahmen mit den jeweilig festgelegten standörtlichen Funktionen verträglich sein.	
04	Bei der Entwicklung von touristischen Standorten sollen die möglichen Auswirkungen des Klimawandels und sich daraus ergebende Anforderungen bezüglich der Klimaanpassung berücksichtigt werden.	

2.1.4 Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen

Der Großraum Braunschweig mit seiner hier ansässigen Unternehmenslandschaft ist durch seine Lage, die verkehrliche Erreichbarkeit und infrastrukturelle Ausstattung eine erfolgreich wirtschaftende Region und ein attraktiver Standort für die Ansiedlung von Unternehmen. Geprägt wird die Region sowohl durch die weltweit agierenden Unternehmen des produzierenden Gewerbes, insbesondere der Automobil- und Stahlindustrie sowie des Maschinenbaus, wie auch durch eine Konzentration von Unternehmen und Einrichtungen aus den Branchen der zukunftsorientierten Technologie, Forschung und Entwicklung. Zugleich sieht sich die Region in besonderem Maße den Auswirkungen globaler Megatrends, wie dem wirtschaftlichen Strukturwandel, veränderten Arbeits- und Produktionsabläufen und dem Wettbewerb der Regionen – national und international – gegenübergestellt.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹ Im Großraum Braunschweig soll ein regional ausgewogenes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung	1.1 05

	der Region angestrebt werden. ²Dafür soll eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerblich-industrielle Entwicklung unter Berücksichtigung der Zentralitätshierarchien gefördert werden. ³Vorhandene lokale Standortpotenziale für die Weiterentwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur sollen möglichst in allen Teilbereichen der Region, insbesondere aber auch in den strukturschwachen ländlichen Räumen, ausgeschöpft werden. ⁴Dazu sollen bestehende Industrie- und Gewerbegebiete gesichert und eine bedarfsorientierte und zukunftsweisende Entwicklung dieser Gebiete ermöglicht werden.	1.1 07 1.1 08
02	¹In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt: - Stadt Peine: Stahlwerk und Industriegebiet Peine-Ost, - Stadt Salzgitter: Stahlwerk und angrenzendes Industriegebiet im Bereich der Stadtteile Beddingen, Hallendorf und Watenstedt, - Stadt Wolfsburg: Produktionsstandort der Automobilindustrie sowie angrenzende Erweiterungsbereiche östlich des Stadtteils Warmenau. ²In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangig festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein.	
03	¹Für eine langfristige, vorsorgende Sicherung und Entwicklung sind regional und überregional bedeutsame Gebiete für großflächige Ansiedlungen von gewerblich-industriellen Nutzungen als „Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Diese Gebiete sollen aufgrund ihrer verfügbaren Größe und verkehrlichen Lagegunst für großflächige Ansiedlungen, auch von stark emittierenden Unternehmen oder solchen mit besonderen Standortanforderungen (z. B. der Logistikbranche) vorrangig in Anspruch genommen werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.	4.1.1 03
04	¹Gemäß der 3-ha-Vorgabe zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen soll zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Industrie- und Gewerbeflächen durch vorrangige Inanspruchnahme von bauleitplanerisch bereits gesicherten Reserveflächen im Bestand, ungenutzten Flächen in Altindustriegebieten, innerstädtischen Industriebrachen und anderen vorge nutzten Brachflächen minimiert werden. ²Flächenreserven in den festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sowie die vorgenannten Potenziale im Bestand sollen zuerst ausgeschöpft werden.	1.1 02 2.1 06 3.1.1 05
05	¹Die regionale Zusammenarbeit im Bereich der gewerblichen Entwicklung soll gestärkt und ausgebaut werden. ²Dazu soll ein Gewerbeflächen-Monitoring im Großraum Braunschweig aufgebaut und etabliert werden, um so auch die Transparenz auf dem regionalen Gewerbeflächenmarkt zu verbessern und zukünftig rechtzeitig auf angebots- und nachfrageseitige Veränderungen	1.1 02

	reagieren zu können. ³ Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete soll im Hinblick auf eine Optimierung des regionalen Gewerbeflächenangebotes und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf eine interkommunale Kooperation hingewirkt werden.	
06	Für die industriell-gewerblich genutzten Flächen, einschließlich der festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe“, sollen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten teilregionale Standortkonzepte aufgestellt werden.	
07	¹ In bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten sollen vorhandene Anschlüsse an Gleisanlagen und Wasserstraßen für den Güterverkehr erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden. ² Neue Gebiete für industrielle und gewerbliche Nutzungen sollen vorrangig dort realisiert werden, wo ein Schienenanschluss und/oder ein Anschluss an das Wasserstraßennetz vorhanden oder umsetzbar ist.	4.1.1 01 4.1.1 02 4.1.2 01
08	Industrie- und Gewerbegebiete sind leistungsfähig und an die Bedürfnisse vor Ort angepasst über den öffentlichen Personennahverkehr und über das regionale Radwegenetz umwelt- und klimaverträglich verkehrlich anzubinden.	4.1.2 05 4.1.2 07
09	Eine Nutzung der festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe“ für reine Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen.	
10	¹ Bestehende und zukünftige Industrie- und Gewerbegebiete sollen entsprechend der Grundsätze des nachhaltigen Bauens sowie ausgerichtet auf klimawandelbedingte bauliche Anforderungen angepasst umgestaltet bzw. geplant werden. ² Dabei soll insbesondere auf eine flächensparende Anlage, mögliche Mischnutzungen innerhalb der Gebiete, die interne Energie- und Wärmeversorgung und -nutzung, das Oberflächenwasser-Management und die Dachnutzung (kombinierte Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung) geachtet werden.	

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

So wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sollen auch im Verbandsgebiet ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden (§ 2 Abs. 2 1. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Dementsprechend muss flächendeckend der Zugang zu technischer und sozialer Infrastruktur möglich sein. Dieser Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann mithilfe des Zentrale-Orte-Systems im Großraum Braunschweig erreicht werden. Die Bündelung von Infrastruktur an Zentralen Orten ist somit der Versuch eines Ausgleiches von möglichst gleichwertiger und flächendeckender Verteilung von Einrichtungen und der volkswirtschaftlichen Tragbarkeit dieser Infrastruktur.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter</i>	2.2 01

	<i>Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</i>	
02	<i>¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. ²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</i>	2.2 02
03	<i>¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</i> <i>³In den ober- und mittelmittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</i> <i>⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.</i> <i>⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelmittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.</i>	2.2 03
04	In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende „Grundzentren“ im Großraum Braunschweig festgelegt: Standorte der Grundzentren im Landkreis Gifhorn sind die Ortsteile:	2.2 03

	- Flecken Brome - Calberlah - Groß Schwülper - Hankensbüttel - Isenbüttel - Knesebeck - Leiferde - Meine - Meinersen - Müden (Aller) - Rühren - Wahrenholz - Wesendorf - Westerbeck - Weyhausen Standorte der Grundzentren im Landkreis Goslar sind die Ortsteile: - Braunlage - Langelsheim - Liebenburg - Flecken Lutter am Barenberge - Vienenburg Standorte der Grundzentren im Landkreis Helmstedt sind die Ortsteile: - Grasleben - Jerxheim - Königslutter am Elm - Lehre - Schöningen - Süpplingen - Velpke Standorte der Grundzentren im Landkreis Peine sind die Ortsteile: - Edemissen - Groß Ilsede - Hohenhameln - Lengede - Vechelde - Wendeburg Standorte der Grundzentren im Landkreis Wolfenbüttel sind die Ortsteile: - Baddeckenstedt - Börßum - Cremlingen - Schladen - Schöppenstedt - Sickte	
--	--	--

05	¹In den folgenden Stadtgebieten des Verbandsgebiets mit einem Mittelzentrum und einem Grundzentrum werden jeweils als „grundzentrale Verflechtungsbereiche“ festgelegt: im Stadtgebiet Goslar: - Mittelzentrum Goslar: Ortsteile Baßgeige, Georgenberg, Goslar (Altstadt) Grauhof, Hahndorf, Hahnenklee, Jerstedt, Jürgenohl, Ohlhof, Oker, Rammelsberg, Steinberg und Sudmerberg - Grundzentrum Vienenburg: Ortsteile Lengde, Lochtum, Vienenburg und Wiedelah - aufgeteilt werden: Ortsteile Immenrode und Weddingen im Stadtgebiet Wittingen: - Mittelzentrum Wittingen: Ortsteile Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Wittingen und Wollerstorf - Grundzentrum Knesebeck: Ortsteile Hagen, Knesebeck, Vorhop und Wunderbüttel - aufgeteilt werden: Ortsteile Boitzenhagen, Eutzen, Küstorf, Mahnborg, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Schneflingen, Suderwittingen, Teschendorf, Zasenbeck im Stadtgebiet Langelsheim: - Grundzentrum Langelsheim: Stadt Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem, Astfeld - Grundzentrum Lutter am Barenberge: Flecken Lutter am Barenberge, Nauen, Ostlutter, Hahausen, Alt Wallmoden, Bodenstein, Neuwallmoden ²In den folgenden Samtgemeinden des Verbandsgebiets mit zwei oder mehr Grundzentren werden jeweils als grundzentrale Verflechtungsbereiche festgelegt: in der Samtgemeinde Brome: - Grundzentrum Flecken Brome: Gemeinden Brome, Ehra-Lessien und Tülau - Grundzentrum Rühren: Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische in der Samtgemeinde Isenbüttel: - Grundzentrum Calberlah: Gemeinde Calberlah - Grundzentrum Isenbüttel: Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel - aufgeteilt wird: Gemeinde Wasbüttel in der Samtgemeinde Papenteich: - Grundzentrum Groß Schwülper: Gemeinden Adenbüttel, Didderse und Schwülper - Grundzentrum Meine: Gemeinden Meine, Rötgesbüttel und Vordorf in der Samtgemeinde Meinersen:	2.2 03
----	--	--------

	- Grundzentrum Leiferde: Gemeinden Hillerse und Leiferde - Grundzentrum Meinersen: Gemeinde Meinersen - Grundzentrum Müden (Aller): Gemeinde Müden (Aller) in der Samtgemeinde Wesendorf: - Grundzentrum Wahrenholz: Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz - Grundzentrum Wesendorf: Gemeinden Ummern, Wagenhoff und Wesendorf - aufgeteilt wird: Gemeinde Groß Oesingen	
06	<i>Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.</i>	2.2 04
07	Die Zentralen Orte im Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig sind in der Zeichnerischen Darstellung als zentrale Siedlungsgebiete räumlich festgelegt.	2.2 04
08	¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen. ³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln – in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs, – in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs, – in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs, – außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung. ⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. ⁶Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.	2.2 05
09	¹ Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, [...] Salzgitter, [...] und Wolfsburg. ² Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den	2.2 06

	<i>unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln. [...] Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.</i>	
10	¹ In den Oberzentren sollen entsprechend ihrer internationalen Bedeutung für die Stahl-, Fahrzeug-, Maschinenbauindustrie, die Verkehrstechnologie und die Forschungseinrichtungen die Ausstattung mit Infrastruktur, Technologie und Kommunikationseinrichtungen gesichert und entwickelt werden. ² Zudem ist eine angemessene Wissenschafts-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.	2.2 06
11	<i>Mittelzentren sind in den Städten [...] Bad Harzburg, [...] Clausthal-Zellerfeld, [...] Gifhorn, Goslar, [...] Helmstedt, [...] Peine, [...] Seesen, [...] Wittingen [...], Wolfenbüttel [...].</i>	2.2 07
12	¹ Insbesondere die Mittelzentren des mittelzentralen Verbunds sollen als wichtige Arbeitsmarktstandorte gesichert und entwickelt werden. ² Clausthal-Zellerfeld soll als Universitätsstandort und Goslar als Forschungsstandort gesichert und entwickelt werden.	2.2 06 2.2 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Die Funktionsfähigkeit und Nutzungsvielfalt der Zentren von Gemeinden und Städten ist durch eine ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung unter Beachtung der zentralörtlichen Funktion interkommunal zu sichern und zu entwickeln. Weiterhin ist eine Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge in den zentralen Lagen und Stadtteilzentren (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu sichern, zu entwickeln und zu modernisieren.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</i>	2.3 01
02	¹ Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ² Als Einzelhandelsgroßprojekte zählen Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³ Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).	2.3 02
03	¹ In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich	2.3 03

	<i>überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).</i> <i>³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere</i> <i>- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte</i> <i>- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,</i> <i>- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und</i> <i>- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte</i> <i>zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.</i> <i>⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.</i> <i>⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.</i> <i>⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.</i>	
04	Bei der Einstufung der Sortimente in zentrenrelevant, nahversorgungs- und zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant soll die Sortimentsliste für das Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig berücksichtigt werden.	2.3 03
05	¹Die Kongruenzräume aperiodisch für die Mittel- und Oberzentren im Großraum Braunschweig sind bei raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsplanungen zu beachten. ²Folgende oberzentrale Kongruenzräume aperiodisch werden festgelegt: in Wolfsburg: - Wolfsburg - Altmarkkreis Salzwedel: Apenburg-Winterfeld; Arendsee (Altmark) – Stadt: Boock, Heiligenfelde; Beetzendorf; Dähre: Harpe, Schafwedel; Diesdorf; Gardelegen (teilweise) inkl. Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Köckte, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lüffingen, Mieste, Misterhorst, Peckfitz, Sachau, Schenkenhorst, Sichau, Solpke, Wernitz, Wiepke,	2.3 03

	Zichtau; Jübar; Kalbe (Milde): Klötze; Kuhfelde; Rohrberg; Salzwedel inkl. Nienbergen; Wallstawe - LK Börde: Calvörde (teilweise) inkl. Berenbrock, Grauingen, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt; Flechtingen: Behnsdorf (teilweise), Belsdorf (teilweise); Oebisfelde-Weferlingen: Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Etingen, Everingen, Gehrendorf, Hödingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Rätzlingen, Rätzlingen-Kathendorf, Seggerde, Seggerde-Weferlingen, Siestedt, Walbeck, Wassensdorf, Wassensdorf-Oebisfelde, Weddendorf, Weferlingen - LK Gifhorn: Barwedel; Bergfeld; Bokensdorf; Flecken Brome; Calberlah; Dedelsdorf; Ehra Lessin; Giebel; Gifhorn-Stadt inkl. Gamsen, Neubokel, Wilsche; Groß Oesingen; Hankensbüttel; Isenbüttel; Jembke; Meine; Müden (Aller): Ettenbüttel; Oberholz; Osloß; Parsau; Rühren inkl. Breitenrode; Sassenburg; Schönewörde; Tappenbeck; Tiddische; Tülow; Ummern; Wagenhoff; Wahrenholz; Wasbüttel; Wesendorf; Weyhausen; Wittingen-Stadt - LK Helmstedt: Bahrdorf inkl. Döhren, Gehrendorf, Lockstedt; Dannorf; Helmstedt-Stadt; Grafhorst; Grasleben inkl. Weferlingen; Groß Twülpstedt; Königslutter am Elm: Glentorf, Rhode, Uhry; Lehre (teilweise) inkl. Beienrode (Lehre), Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode; Querenhorst; Rennau, Süplingenburg; Velpke - LK Lüchow-Dannenberg: Bergen a. d. Dumme: Malsleben, Nienbergen; Gartow; Lemgow; Lübbow; Lüchow (Wendland): Bösel, Saasse; Luckau (Wendland), Prezelle (teilweise) inkl. Lanze, Lomitz; Schnega: Gielau (teilweise), Harpe, Leisten, Schäpingen, Thune, Warpke; Trebel: Groß Breese; Woltersdorf: Lichtenberg; Wustrow (Wendland): Blütlingen, Teplingen, Wustrow - LK Stendal: Altmärkische Höhe: Boock, Bretsch (teilweise), Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse (teilweise), Lückstedt; Bismark (Altmark) inkl. Arensberg, Beesewege, Berkau, Büste, Dobberkau (teilweise), Döllnitz, Grassau, Hohenwulsch, Kremkau, Meßdorf, Poritz, Späningen, Wartenberg; Osterburg (Altmark): Gladigau, Natterheide; Seehausen (Altmark); Zehrental: Gollensdorf, Groß Garz, Lindenberg - LK Uelzen: Bad Bodenteich: Bodenteich (teilweise), Schafwedel; Lüder (teilweise) inkl. Langenbrügge; Soltendieck: Müssingen, Thielitz in Braunschweig: - Braunschweig - LK Börde: Beendorf; Harbke: Neu Büddenstedt; Höttensleben (teilweise) inkl. Ohrleben; Ingersleben; Sommersdorf	
--	---	--

	- LK Gifhorn: Adenbüttel; Diddlese; Gifhorn-Stadt: Winkel; Hillerse; Leiferde; Meine; Ribbesbüttel; Meinersen (teilweise) inkl. Ohof (teilweise), Seershausen (teilweise), Rötgesbüttel; Schwülper; Vorsdorf; Wasbüttel - LK Goslar: Bad Harzburg-Stadt; Braunlage-Stadt; Clausthal Zellerfeld: Altenau, Baste, Festenburg, Schulenberg, Torfhaus, Wiesenberg; Goslar-Stadt inkl. Goslar-Forst, Grauhof, Handorf, Immenrode, Lengde, Lochtum, Oker, Schimmerwald, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah; Langelheim; Liebenburg (teilweise) inkl. Groß Döhren, Klein Döhren, Klein Mahner, Lüderode, Neuenkirchen - LK Göttingen: Bad Lauterberg im Harz; Bad Sachsa; Herzberg am Harz; Walkenried: Wieda - LK Harz: Blankenburg (Harz); Halberstadt-Stadt (teilweise) inkl. Aspenstedt, Athenstedt, Mahndorf, Sargstedt, Ströbeck; Harzgerode-Stadt: Güntersberge, Siptenfelde (teilweise); Huy: Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt (teilweise), Huy-Neinstedt, Pabstorf, Vogelsdorf, Westenburg; Ilsenburg (Harz); Oberharz am Brocken-Stadt: Ilfeld, Osterwieck-Stadt; Quedlinburg (teilweise) inkl. Bad Suderode; Thale; Wernigerode - LK Helmstedt: Beierstedt; Frellstedt; Gevensleben; Brunslebefeld; Helmstedt-Stadt (teilweise) inkl. Barmke, Emmerstedt, Neu Büddenstedt, Offleben, Reinsdorf (teilweise); Königslutter am Elm inkl. Beienrode, Boimstorf, Bornum am Elm, Groß Steinum, Klein Steinum, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt, Mariental; Schöningen; Grasleben (teilweise); Lehre: Essehof (teilweise), Wendhausen; Mariental; Rábke; Schöningen, Söllingen, Süplingen, Süplingenburg, Warberg, Wolsdorf - LK Mansfeld-Südharz: Südharz: Breitenstein, Stolberg - LK Nordhausen: Ellrich inkl. Rothesütte; Harztor: Herrmannsacker, Ilfeld - LK Peine: Edemissen inkl. Alvesse, Blumenhagen, Eddesse, Eickenrode, Ilsede: Bülten (teilweise), Klein Ilsede (teilweise); Mödesse, Oedesse, Plockhorst, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen, Wipshausen; Peine-Stadt inkl. Dungenbeck, Duttonstedt, Essinghausen, Stederdorf, Vöhrum (teilweise), Wendesse, Woltoft; Vechelde (teilweise) inkl. Denstorf; Fürstenu, Klein Gleidingen, Sierße, Vechelade, Wahle, Wedenstedt; Wendeburg - LK Wolfenbüttel: Börßum; Cramme; Cremlingen; Dahlum; Denkte; Dettum; Dorstadt; Erkerode; Evessen; Flöthe: Klein Flöthe; Hedeper; Heinigen; Kissenbrück; Kneitlingen; Ohrum; Remlingen-Semmenstedt; Roklum; Schladen-Werla; Schöppenstedt-Stadt,	
--	---	--

	Sickte; Uehrde; Vahlberg; Veltheim (Ohe); Winnigstedt; Wittmar; Wolfenbüttel-Stadt inkl. Ahlum, Atzu, Fümmele, Groß Stöckheim, Halcher, Linden, Salzdahlum, Wendessen in Salzgitter: - Salzgitter - LK Goslar: Clausthal-Zellerfeld: Buntenbock, Clausthal, Wildemann, Zellerfeld; Goslar-Stadt: Hahnenklee-Bockswiese, Jarstedt, Riechenberg; Langelsheim, Liebenburg (teilweise) inkl. Dörnten, Haarwald, Heisum, Ostharingen, Othfresen, Upen; Seesen - LK Göttingen: Bad Grund (Harz) inkl. Badenhausen (teilweise), Gittelde, Teichhütte, Windhausen; Herzberg am Harz, Hörden am Harz, Osterode am Harz (teilweise) inkl. Forst-Osterode, Lerbach, Riefensbeek-Kamschlacken - LK Hildesheim: Bad Salzedt furth; Bockenem; Freden (Leine) inkl. Eckerode, Eyerhausen, Ohlenrode; Wetteborn, Winzenburg, Winzenburg-Freden; Holle inkl. Grasdorf, Hackenstedt, Henneckenrode, Luttrum, Sillium, Sottrum; Lamspringe inkl. Graste, Neuhof, Wöllersheim; Schellerten; Söhlde inkl. Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Nettlingen, Steinbrück - LK Nordheim: Bad Gandersheim (teilweise) inkl. Ackenhausen, Altgandersheim, Clus, Dankelsheim, Dannhausen, Gehrenrode, Gremshausen, Hachenhausen, Harriehausen, Helmscherode, Seboldshausen, Wolperode, Wrescherode - LK Peine: Ilsede: Adenstedt (teilweise), Bülten (teilweise), Gadenstedt, Groß Bülten, Groß Ilsede, Groß Lafferde, Klein Ilsede (teilweise), Münstedt, Oberg, Ölsburg; Lengede; Peine-Stadt: Schmedenstedt; Vechelde (teilweise) inkl. Alvesse, Bettmar, Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen, Sonnenberg, Vallstadt, Wierthe - LK Wolfenbüttel: Baddeckenstedt; Burgdorf; Cramme; Dorstadt; Elbe; Fözhe: Groß Flöthe; Haverlah; Heeren; Ohrum; Schlade-Werla; Sehlde, Wolfenbüttel-Stadt: Adersheim, Leinde - LK Helmstedt: Lehre (teilweise) ³Folgende mittelzentrale Kongruenzräume aperiodisch werden festgelegt: in Wittingen: - Altmarkkreis Salzwedel: Beetzendorf: Mellin; Dähre inkl. Bonese, Dolsleben (teilweise), Fahrendorf, Holshausen, Lagendorf (teilweise), Schmöllau; Diesdorf; Jübar; Klötze: Steimke; Rohrberg: Ahlum (teilweise), Stöckheim (teilweise); Wallstawe: Gieseritz (teilweise), Hilmsen, Wiershort (teilweise) - LK Celle: Eldingen: Metzingen (teilweise)	
--	--	--

	- LK Gifhorn: Flecken Brome inkl. Altendorf, Benitz, Wiswedel; Dedelstorf; Hankensbüttel; Obernholz; Schönewörde; Sprankensehl inkl. Blickwedel, Bokel, Hagen bei Sprankensehl, Masel; Steinhorst (teilweise) inkl. Lüsche, Räderloh; Tüla (teilweise) inkl. Voitze; Wahrenholz, Wittingen-Stadt - LK Lüchow-Dannenberg: Schnega: Gielau, Schäpingen, Warpke - LK Uelzen: Bad Bodenteich: Bodenteich, Bomke, Flinten, Häcklingen (teilweise), Schafwedel, Schostorf; Lüder; Soltendieck (teilweise) inkl. Bockholt, Kakau, Kattien, Müssingen, Thielitz, Vabitz in Gifhorn-Stadt: - LK Celle: Hohne inkl. Spechtshorn; Langlingen (teilweise) inkl. Hohnebostel - LK Gifhorn: Meine: Abbesbüttel (teilweise); Adenbüttel (teilweise) inkl. Rolfbüttel; Calberlah inkl. Edesbüttel; Diddlese (teilweise); Ehra-Lessien (teilweise); Gifhorn-Stadt; Groß Oesingen; Hillerse, Isenbüttel; Leiferde; Meine (teilweise) inkl. Ohnhorst, Wedelheine, Wedesbüttel; Meinersen; Müden (Aller); Ribbesbüttel; Rötgesbüttel; Sassenburg; Steinhorst (teilweise); Ummern; Vordorf (teilweise); Rethen (teilweise); Wagenhoff; Wahrenholz; Wasbüttel; Wesendorf in Wolfsburg: - LK Altmarkkreis Salzwedel: Gardelegen: Dannefeld, Köckte, Mietste (teilweise), Miesterhorst, Peckfitz; Klötze: Böckwitz, Dönitz, Jahrstedt, Jahrstedt-Steimke, Kunrau, Kunrau-Dönitz, Kusey, Neuferchau, Quarnebeck, Röwitz, Trippigleben, Wenz - LK Börde: Oebisfelde-Weferlingen: Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf (teilweise), Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Oebisfelde, Wassendorf, Wassendorf-Oebisfelde, Weddendorf - LK Gifhorn: Barwedel; Bergfeld; Bokensdorf; Flecken Brome: Zicherie; Calberlah: Jelpke, Wettmershagen: Ehra-Lessien (teilweise); Jembke; Osloß; Parsau; Rühren; Tappenbeck; Tiddische; Tüla (teilweise); Weyhausen - LK Helmstedt: Bahrdorf (teilweise); Danndorf; Grafhorst; Groß Twülpstedt inkl. Groß Sisbeck (teilweise), Klein Sisbeck, Klein Twülpstedt, Rümmer, Volkmarsdorf; Lehre (teilweise) inkl. Beienrode (Lehre), Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode; Velpke - Stadt Wolfsburg in Peine-Stadt: - LK Gifhorn: Adenbüttel (teilweise); Diddlese (teilweise); Schwülper: Groß Schwülper, Klein Schwülper; Lagesbüttel; Walle (teilweise); Vordorf; Eickhorst (teilweise), Rethen (teilweise)	
--	---	--

	- LK Hildesheim: Schellerten: Oedelum; Söhlde: Hoheneggelse (teilweise), Mölme (teilweise), Steinbrück - LK Peine: Edemissen inkl. Abbensen, Alvesse, Blumenhagen, Eddesse, Eickenrode, Mödesse, Oedesse, Plockhorst, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen, Wehnsen, Wipshausen; Hohenhameln (teilweise) inkl. Bekum, Bierbergen, Equord, Mehrum, (teilweise), Ohlum (teilweise), Stedum; Ilsede: Adenstedt, Bülten, Gadenstedt, Groß Bülten, Groß Ilsede, Groß Lafferde (teilweise), Klein Lafferde, Münstedt, Oberg, Ölsburg, Solschen; Peine-Stadt; Vechelde (teilweise) inkl. Bettmar, Fürstenau, Liedingen (teilweise), Sierße, Wahle; Wendeburg inkl. Harvesse, Meerdorf, Neubrück, Rüper, Sophiental, Wendezelle, Wense, Zweidorf - Region Hannover: Lehrte: Hämelerwald, Sievershausen (teilweise); Uetze: Dedenhausen, Eltze in Braunschweig: - Stadt Braunschweig - LK Gifhorn: Meine: Abbesbüttel (teilweise), Brechtsbüttel, Grassel; Meine (teilweise); Schwülper: Walle (teilweise); Vordorf (teilweise) inkl. Eickhorst (teilweise) - LK Helmstedt: Königslutter am Elm: Bornum am Elm, Scheppau (teilweise); Lehre: Essehof, Wendhausen - LK Peine: Vechelde (teilweise) inkl. Densdorf, Klein Gleidingen, Vechelade, Wedtlenstedt - LK Wolfenbüttel: Cremlingen; Sickte: Apelnstedt (teilweise), Obersickte (teilweise), Veltheim (Ohe) (teilweise) in Helmstedt-Stadt: - LK Börde: Beendorf; Eilsleben inkl. Drackenstedt (teilweise), Druxberge, Ovelgünne, Worfesdorf (teilweise); Erxleben inkl. Bartensleben, Bregenstedt (teilweise), Hakenstedt, Uhrsleben; Harbke; Hohe Börde: Bornstedt, Eichenbarleben (teilweise), Nordgermersleben (teilweise); Ochtmersleben; Hötensleben (teilweise) inkl. Barneberg, Ohrsleben (teilweise); Ingersleben; Oebisfelde-Weferlingen: Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen (teilweise), Everingen, Gehrendorf (teilweise), Hödingen, Hørsingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Rätzlingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck, Weferlingen; Sommersdorf; Ummendorf; Völpke; Wefensleben - LK Helmstedt: Bahrdorf: Blanken, Mackendorf, Rickensdorf, Saalsdorf; Beierstedt; Frellstedt; Gevensleben; Grasleben; Groß Twülpstedt: Groß Sisbeck (teilweise), Papenrode; Helmstedt-Stadt; Jerxheim; Königslutter am Elm inkl. Beienrode, Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rhode,	
--	--	--

	Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf (Königsutter), Scheppau (teilweise), Schickelsheim, Sunstedt, Uhry; Mariental; Querenhorst; Rábke; Rennau; Schöningen; Sölingen; Süplingen; Süplingenburg; Warberg; Wolsdorf - LK Wolfenbüttel: Dahlum; Schöppenstedt-Stadt (teilweise) inkl. Eitzum, Samleben, Schliestedt; Uehde: Barnstorf, Warle, Watzum in Salzgitter: - LK Hildesheim: Holle inkl. Grasdorf (teilweise), Hackenstedt, Hennockenrode, Luttrum, Sillum, Sottrum; Söhlde inkl. Bettrum (teilweise), Groß Himstedt, Hoheneggelse (teilweise), Klein Himstedt, Nettlingen (teilweise) - LK Peine: Ilsede: Groß Lafferde (teilweise); Lengede; Vechelde (teilweise) inkl. Avesse, Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen (teilweise), Sonnenberg, Vallstedt, Wierthe - Stadt Salzgitter - LK Wolfenbüttel: Baddeckenstedt; Burgdorf; Cramme; Elbe; Haverlah; Heere in Wolfenbüttel-Stadt: - LK Harz: Osterwieck: Veltheim - LK Wolfenbüttel: Börßum; Denkte; Dettum; Dorstadt; Erkerode; Evessen; Flöthe; Hedeper; Heiningen; Kissenbrück; Kneitlingen; Ohrum; Remmlingen-Semmenstedt; Roklum; Schöppenstedt (teilweise); Sickte: Apelnstedt (teilweise), Niedersickte, Obersickte (teilweise), Veltheim (Ohe) (teilweise), Volzum; Uerde; Vahlberg; Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel-Stadt in Seesen: - LK Goslar: Langelsheim: Bodenstein, Hahausen, Lautenthal, Lutter am Barenberge, Nauen, Neuwallmoden, Ostlutter; Seesen-Stadt - LK Göttingen: Bad Grund (Harz): Gittelde (teilweise) - LK Hildesheim: Bockenem-Stadt; Lamspringe (teilweise) inkl. Evensen, Neuhof, Wöllersheim - LK Northeim: Kalefeld: Dögerode (teilweise), Düderode (teilweise), Echte (teilweise), Oldenrode (teilweise), Oldershausen, Westerhof (teilweise), Willershausen - LK Wolfenbüttel: Sehlde in Goslar-Stadt: - LK Goslar: Goslar-Stadt inkl. Grauhof, Hahndorf, Hahnenklee-Bockwiese, Jerstedt, Oker, Riechenberg; Langelsheim inkl. Alt Wallmoden, Astfeld, Bredelem, Wolfshagen; Liebenburg (teilweise) inkl. Dörnten, Groß Döhren, Heisum, Klein Döhren, Klein Mahner, Osttharingen, Othfresen, Upen	
--	---	--

	in Bad Harzburg: - LK Goslar: Bad Harzburg-Stadt; Braunlage-Stadt inkl. Hohegeis (teilweise), Königskrug, Oderbrück; Clausthal-Zellerfeld: Baste, Torfhaus; Goslar-Stadt: Immenrode (teilweise), Lengde, Lochtum, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah; Liebenburg (teilweise) inkl. Lüderode, Neuenkirchen - LK Göttingen: Walkenried: Wieda (teilweise) - LK Harz: Ilsenburg (Harz)-Stadt (teilweise); Nordharz: Abbenrode, Stapelburg, Veckenstedt (teilweise); Osterwieck - LK Wolfenbüttel: Schladen-Werla in Clausthal-Zellerfeld: - LK Goslar: Clausthal-Zellerfeld: Altenau, Buntenbock, Clausthal, Schulenberg, Wildemann, Zellerfeld - LK Göttingen: Bad Grund (Harz); Herzberg am Harz; Osterode am Harz; Osterode am Harz: Lerbach (teilweise), Riefensbeek-Kamschlacken	
06	<i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</i>	2.3 04
07	Die für die Zentralen Orte im Großraum Braunschweig abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete sind bei großflächigen Einzelhandelsprojekten zu beachten.	2.3 04
08	<i>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.</i>	2.3 05
09	Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem oder zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind vorrangig in den regional relevanten Versorgungskernen (bezogen auf die Mittel- und Oberzentren) im Verbandsgebiet anzusiedeln.	2.3 05
10	<i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,</i>	2.3 06

	<i>a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und maximal 800 m² beträgt oder</i> <i>b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortimentes ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.</i>	
11	¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.	2.3 07
12	Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Regionalverband durch die Gemeinden und Städte frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.	2.3 07
13	<i>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).</i>	2.3 08
14	¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn - sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen, - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet. ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.	2.3 10

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Freiräume in besiedelten und unbesiedelten Bereichen sind einer unverminderten Flächeninanspruchnahme ausgesetzt. Aufgrund der zahlreichen neuen Ansprüche an den Freiraum wird er zunehmend zu einem umkämpften Gut. Dabei besitzen Freiräume eine besondere Bedeutung für ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit zentralen klimaökologischen Funktionen sowie für die ortsübergreifende Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung. Die Vereinbarkeit raumbedeutsamer Planungen mit den vielfältigen Freiraumfunktionen stellt eine zentrale und bedeutsame Planungsaufgabe sowie ein gewichtiges Erfordernis in Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen dar.

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Die Regionalplanung hat die Aufgabe verschiedene Nutzungsansprüche an die Freiräume zu ordnen und durch eine angemessene Regionalplanung die Freiräume der am besten geeigneten Landnutzung zur Verfügung zu stellen. Generelles Ziel ist es, die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, mit Kultur- und Naturdenkmälern zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei soll ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt der regionalen Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen gefunden werden. Nutzungen der regionalen Freiräume wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien oder sonstige technische Anlagen sollen verträglich in die Freiräume integriert werden. Hierbei soll der Regionalverband auch unter den veränderten Klimabedingungen nachhaltige Wirtschafts- und Lebensbedingungen fördern und Risiken wie auch Schadenspotenziale durch unangepasste Raumnutzungen weitgehend minimieren.

Der Boden ist Teil der natürlichen Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen. Zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht bildet er die Basis allen Lebens. Dabei hat der Boden eine Vielzahl von Funktionen zu erfüllen. Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und dient als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Boden ist die wesentliche Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen. Boden ist aber auch Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Zu guter Letzt hat Boden zudem eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aus diesen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken. Bodenschutz darf daher nicht nur Abwehr von Beeinträchtigungen des Bodens bedeuten, sondern muss auch Vorsorge beinhalten, damit Beeinträchtigungen erst gar nicht entstehen. Somit ist Bodenschutz auch die Pflege und Entwicklung im Sinne eines Gestaltens, Verbesserns und Wiederherstellens.

Nur wenn der Umgang mit dem Boden als Schutzgut in diesem umfassenden Sinne verstanden wird, kann er in seinen vielfältigen Funktionen auf Dauer geschützt werden.		
RROP	Festlegung	LROP
01	¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. ⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.	3.1.1 01
02	¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.	3.1.1 02
03	¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.	3.1.1 03
04	¹Siedlungsbezogene regionale Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen, sozialen oder klimawirksamen Funktionen sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind regionale Freiräume mit besonderem Handlungsbedarf im Bereich von Ober- und Mittelzentren als „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den für das Gebiet festgelegten vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein. ⁴Innerhalb der Vorranggebiete für Freiraumfunktionen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedelung nicht zulässig.	3.1.1 03
05	¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der	3.1.1 04

	<i>Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</i>	
06	<i>Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.</i>	3.1.1 05
07	<i>Zum Schutz des Bodens und zur Minimierung der Neuversiegelung soll eine kreis- und gemeindeübergreifende Planung etabliert werden.</i>	3.1.1 04 3.1.1 05
08	<i>¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.</i>	3.1.1 06
09	<i>¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. ²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbs-gärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen. ³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden. ⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen. ⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen. ⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist. ⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird. ⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.</i>	3.1.1 07

10	¹In der Zeichnerischen Darstellung werden gem. Anlage 2 LROP 2022 „Vorranggebiete Torferhaltung“ festgelegt. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.1.1 07
----	--	----------

3.1.2 Natur und Landschaft

Die vielfältigen Naturräume und Landschaften im Großraum Braunschweig sind durch regionalplanerische Festlegungen zu sichern und zu entwickeln. Der Klimawandel wird die Lebensraumbedingungen für Tier- und Pflanzenarten wesentlich verändern. Höhere Temperaturen und ein sich änderndes Niederschlagsregime sowie Extremwetterereignisse wirken sich auf verschiedene Bestandteile des Ökosystems aus und beeinflussen zum Beispiel den Nährstoffhaushalt, die Lebensraumstrukturen oder das verfügbare Nahrungsangebot.

Unter diesen Umständen ist für Flora und Fauna, insbesondere für spezialisierte Arten mit spezifischen Standort- und Habitatansprüchen, ein funktionierender Biotopverbund überlebensnotwendig. Der Biotopverbund stellt einen wichtigen Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung einer großräumigen und übergreifenden Freiraumstruktur dar und spielt damit eine zunehmende Rolle für die regionale Freiraumentwicklung.

Der Biotopschutz sowie der Schutz bestimmter Arten spielen auch außerhalb von Schutzgebieten oder der für den Biotopverbund bedeutsamen Bereiche eine besondere Rolle für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Soweit diese Belange eine Raumbedeutsamkeit aufweisen, sind sie auch für die Regionalplanung relevant. Hierzu zählen u. a. Flächen, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</i>	3.1.2 01
02	<i>¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i>	3.1.2 02
03	<i>Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.</i>	3.1.2 03

04	<i>¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</i>	3.1.2 04
05	¹ Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen wie auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG) sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes den landesweiten Biotopverbund ergänzende, regional bedeutsame Kerngebiete und Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ räumlich festgelegt. ² Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Biotopverbund – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere solche mit zerschneidender Wirkung, müssen mit der Zweckbestimmung des regionalen Biotopverbunds vereinbar sein und dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der landesweit und regional bedeutsamen Querungshilfen nicht beeinträchtigen.	3.1.2 02 3.1.2 03 3.1.2 04
06	<i>Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</i>	3.1.2 05
07	<i>¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.</i>	3.1.2 06
08	Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen, zur Entwicklung klimaresistenter Freiräume und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen klimaangepasste Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.	3.1.2 05
09	¹ Zur Entwicklung regional bedeutsamer Kompensationsflächenpools werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die für eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten erforderlich sind und / oder aktuell oder zukünftig der regionalen Biotopvernetzung dienen, in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt.	3.1.2 05 3.1.2 06

	²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	
10	<i>¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.</i>	3.1.2 07
11	<i>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</i> <i>1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,</i> <i>2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,</i> <i>3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,</i> <i>4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,</i> <i>5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.</i> <i>²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</i> <i>⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</i>	3.1.2 08
12	<i>¹Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sowie ökologisch relevante Landschaftsteile, die für die räumliche Entwicklung der wertvollen Gebiete oder für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. ²Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	3.1.2 08
13	<i>¹Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder (bzw.) die</i>	3.1.2 08

	Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. ² Entsprechende Gebiete und Landschaftsbestandteile mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung und Schutzfunktion unterstützt werden.	
--	---	--

3.1.3 Natura 2000

Natura 2000 ist ein koordiniertes, grenzüberschreitendes EU-weites Schutzgebietsnetz zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Natura 2000 setzt sich aus den Vogelschutzgebieten (Richtlinie 2009/147/EG) und den Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten (Richtlinie 92/43/ EWG) zusammen. Um den notwendigen Schutz der Natura-2000 Gebiete zu gewährleisten, sind die Gebiete rechtlich als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Gebietsspezifische Managementpläne legen die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fest. Die konkrete Maßnahmenumsetzung erfolgt über Naturschutz- und Agrarumweltprogramme sowie Artenhilfs- oder Biotoppflegemaßnahmen.

Natura 2000-Gebiete sind zentraler Baustein für den Erhalt der Biodiversität in Europa und haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Die Wiederherstellung und Bewahrung der Lebensräume innerhalb des Natura 2000-Netzes haben eine besonders hohe Bedeutung. Gleichzeitig treten bei der Umsetzung auch neue Herausforderungen auf. Einerseits kann der Schutz und die Wiederherstellung bestimmter Lebensräume die Folgen des Klimawandels abmildern, andererseits können manche Lebensräume durch bisher übliche Maßnahmen in Zeiten der Klimaveränderung nur schwer erhalten werden.

RRÖP	Festlegung	LRÖP
01	<i>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</i>	3.1.3 01
02	¹ Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt. ² Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Natura 2000 – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Natura 2000-Gebiete, die kleiner als 3 ha sind, werden als Punkt (Einzelraute) in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.	3.1.3 01 3.1.3 02
03	<i>¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:</i> <i>1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –,</i> <i>2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen</i>	3.1.3 02

	<i>Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),</i> <i>3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und</i> <i>4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).</i> <i>²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. ³Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im A n h a n g 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.</i>	
04	Die „Vorranggebiete Natura 2000“ und „Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung“ können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorranggebieten, insbesondere „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ überlagert werden.	3.1.3 02

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Großschutzgebiete sind sowohl national als auch international für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung und erfüllen wichtige ökologische und gesellschaftliche Funktionen. Zudem sind es großräumige Gebiete von im Allgemeinen über 10.000 ha Fläche. Die vier Großschutzgebietskategorien im Großraum Braunschweig verfolgen jeweils eigene Ziele. Allen gemein ist jedoch die nachhaltige Entwicklung.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.</i>	3.1.4 01
02	¹ Der Nationalpark Harz ist hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Erholung, Tourismus und Umweltbildung zu	3.1.4 01

	schützen, zu pflegen und zu entwickeln. ² Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den festgesetzten rechtlichen Vorgaben zum Nationalpark Harz vereinbar sein und ihn in seiner Entwicklung unterstützen. ³ Forst-, Natur- und Klimaschutzbelange müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig abgestimmt werden.	
03	<i>¹Das im Bereich des Drömlings in der Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. ²In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.</i>	3.1.4 03
04	¹ Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling ist als Modellregion für eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung des Naturraums und der Region zu sichern und weiterzuentwickeln. ² In der Kern- und Pflegezone haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³ In der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Drömling sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.	3.1.4 03
05	Die Entwicklung des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Drömling soll in enger Abstimmung mit dem Gebietsteil in Sachsen-Anhalt erfolgen.	3.1.4 03
06	<i>¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.</i>	3.1.4 04
07	¹ Die Naturparke Harz und Elm-Lappwald sollen als großräumige Kulturlandschaften von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. ² Die vielfältigen und charakteristischen Kulturlandschaften sowie die besonderen Naturraumausstattungen sollen gesichert und entwickelt werden. ³ Die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung trägt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG zur vielfältigen und dauerhaft umweltgerechten Landnutzung der Naturparklandschaften bei.	3.1.4 04
08	¹ Die Naturparke Harz und Elm-Lappwald sollen für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potenziale für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. ² Die Naturparke werden in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich übernommen und sollen unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden. ³ Planungen und Maßnahmen	3.1.4 04

	in den Naturparks und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.	
09	¹ Der UNESCO-Geopark Harz Braunschweiger Land Ostfalen soll aufgrund seiner überregional geologischen Bedeutung in seinen Funktionen gesichert und in seiner Erlebbarkeit entwickelt werden. ² Aufgrund der Schutzwürdigkeit, Seltenheit und / oder Schönheit sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass Bestandteile wie bspw. Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.1.4 04

3.1.5 Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften

Kulturelle Sachgüter und Kulturlandschaften rücken aufgrund ihrer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihres historischen Zeugnisses zunehmend in den Fokus der Regionalplanung.

Stetiger Wandel ist ein wesentliches Merkmal jeder Kulturlandschaft. Gegenwärtig vollzieht sich dieser Wandel jedoch in einem nie dagewesenen Tempo und führt zu einer umfassenden Transformation der Landschaft und Kulturgüter. Der mögliche Verlust einzigartiger Räume geht einher mit einem Verlust der regionalen Vielfalt charakteristischer und historisch geprägter Landschafts- und Ortsbilder. Die Bewahrung und schonende Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kulturlandschaften dient vor allem auch der zukünftigen Orientierung bei der Landschafts- und Ortsgestaltung.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.</i>	3.1.5 01
02	<i>¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.</i>	3.1.5 02
03	¹ Die Kulturlandschaften des Großraums Braunschweig sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden. ² Dabei sollen historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente im Freiraum als wertgebende und zur regionalen Identifikation beitragende Bestandteile erhalten werden. ³ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden.	3.1.5 01 3.1.5 02
04	<i>¹In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:</i> - <i>Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101),</i> - <i>[...]</i> - <i>Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).</i>	3.1.5 03

	<i>²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i>	
05	¹Die nachstehend aufgeführte Historische Kulturlandschaft (HK) und die Landschaft mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AK) sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ festgelegt: - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Weltkulturerbe, HK101) - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (Antrag zur Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe, AK201) ²In den Vorranggebieten sind die besonders bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften bzw. die Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern und ihre wertgebenden Elemente zu erhalten, ihre historischen Ensembles und ihre Einzelelemente zu sichern und schonend weiterzuentwickeln. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.	3.1.5 03
06	¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.	3.1.5 04
07	¹Die nachstehend aufgeführten Historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung (HK) und regionaler Bedeutung (HK_R) sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut“ (flächenhaft) festgelegt: - siedlungsfreie Niedermoor-Grünland-Landschaft Drömling (HK46) - Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft (HK66) - Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und St. Andreasberg (HK68 / HK75), - Salzgitter-Höhenzug (HK74) - historische Altstadt von Wolfenbüttel, inkl. Wall- und Stadtbefestigungsanlagen (HK106)	3.1.5 04

	- historische Altstadt von Helmstedt, inkl. Befestigungsanlagen (HK109) - Kaiserpfalz Werla (HK113) - Kaiserdom Königslutter (HK124) - Klosterbezirk Riddagshausen, inkl. umgebender Teichlandschaft (HK_R01) - Reitlingstal, inkl. Reitlingsbefestigungen (HK_R02) - historische Altstadt von Hornburg (HK_R03) ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen sowohl das Landschaftsbild als auch das Ortsbild in besiedelten Bereichen, in seiner wertgebenden historischen Erscheinung als Ganzes sowie deren wertgebende Einzelelemente erhalten werden.	
08	¹Darüber hinaus werden regional bedeutsame Bodendenkmäler/Archäologische Denkmäler im Freiraum als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ (linienhaft/punktförmig) festgelegt. ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der Bodendenkmäler bzw. Archäologischen Denkmäler berücksichtigt werden; dabei sollen die wertgebenden Einzelelemente erhalten und nicht beeinträchtigt werden.	3.1.5 04
09	Die fachlichen Grundlagen auf Ebene der Raumordnung zu historischen Kulturlandschaften und ihren Bestandteilen, inkl. wertvollen und zu erhaltenden Bodendenkmälern und Archäologischen Denkmälern, sollen verbessert werden.	
10	¹Besonders bedeutsame und dafür geeignete Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften und die Standorte kultureller Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sowie für Tourismus- und Bildungsangebote erlebbar gemacht werden. ²Sie sollen dabei unter Wahrung des historischen Erscheinungsbildes und der wertgebenden Elemente in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. ³Als Zielpunkte für nachhaltigen Tourismus und Naherholung sollen sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden und mit dem regionalen Radwegenetz verbunden werden.	

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

Neben den vielfältigen Funktionen und Nutzungen des Freiraums, wie z.B. dem (klima-)ökologischen Ausgleich, dem Bewahren des kulturellen Erbes oder dem Natur- und Landschaftsschutz, dient der Freiraum auch ganz tradierten Nutzungen, wie z.B. der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus ist er Freizeit- und Erholungsraum ebenso, wie er weiteren anthropozentrischen Erfordernissen, wie der Versorgung mit Rohstoffen oder der Gewinnung von regenerativen Energien dient.

Diesen diversen Nutzungsansprüchen ist ebenso substanziell, wie aufeinander abgestimmt und verantwortungsvoll Raum zu schaffen. Planerische Vorgaben, die diese Nutzungen unterstützen, Entwicklungen ermöglichen und eine Entflechtung sichern bzw. eine multikompatible Nutzbarkeit der Fläche in Bezug zu anderen Raumnutzungen fördern, sind von erheblicher Bedeutung.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Die Landwirtschaft versorgt den Großraum Braunschweig mit hochwertigen Nahrungsmitteln. Sie dient der Energie- und Rohstoffversorgung und prägt mit ihren Kulturlandschaften das Gesicht der Region. Dabei nimmt die Landwirtschaft Aufgaben im Natur- und Klimaschutz wahr; sie unterstützt, gestaltet und stellt ein stabilisierendes Element insbesondere in durch den demographischen Wandel betroffenen ländlichen Räumen dar.

Waldflächen weisen aufgrund der Bedeutung für den Naturhaushalt wie auch ihrer ökologischen und ökonomischen Funktionen und nicht zuletzt aufgrund ihrer Funktion für die Erholungsnutzung eine regionalplanerische Bedeutung auf. Insbesondere im Klimawandel übernehmen Wälder wichtige Funktionen. Global betrachtet dienen sie als CO₂-Senken und regulieren den Wasserhaushalt. Auf regionaler Ebene beeinflussen Wälder insbesondere die Sauberkeit der Luft und die Umgebungstemperatur. Daher sind Wälder gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes zu erhalten, zu vermehren und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Dabei sind die Anforderungen an den Wald und einen zukunftsfähigen Waldbau in Zeiten des Klimawandels zu berücksichtigen.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. ⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf [...] des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. ⁶Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.	3.2.1 01
02	¹Die Landwirtschaft soll hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. ²Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen landwirtschaftliche Erfordernisse und Funktionen sowie Raumansprüche der Landwirtschaft mit ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Belangen in Einklang gebracht werden. ³Dementsprechend sollen auch die Erfordernisse des regionalen Biotopverbundes Berücksichtigung finden. ⁴Ebenso sollen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung Strategien entwickelt werden sowie daraus abgeleitet bzw. bereits bestehende konkrete Maßnahmen geprüft und entsprechend ihrer Umsetzungsmöglichkeiten unterstützt sowie zeitnah realisiert werden. ⁵Insbesondere sollen im Rahmen der landwirtschaftlichen	3.2.1 01

	Feldbewirtschaftung die Erfordernisse des Hochwasserschutzes als auch jene in Bezug zu Dürre- und Trockenperioden berücksichtigt werden.	
03	Zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials“ festgelegt.	3.2.1 01
04	¹ Gebiete, die aufgrund ihrer bedeutsamen Feldblockgröße, einem erheblichen Anteil Deckungsbeitrag starker Früchte bzw. der Feldberegnung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ festgelegt. ² Der besondere Wert dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen soll erhalten und weiterentwickelt werden.	3.2.1 01
05	In den „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft - mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	3.2.1 01
06	¹ Landwirtschaftliche Gebiete mit Funktionen für - die Kulturlandschaftspflege, - den Bodenschutz auf Immissionsflächen, - die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und - die Direktvermarktung oder - den Naturschutz sind als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Erforderliche Bewirtschaftungs- und Infrastrukturen sollen in diesen Vorbehaltsgebieten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die begründenden Funktionen gesichert werden.	3.2.1 01
07	¹ Regionale landwirtschaftliche Produktions- und Vermarktungsketten von der Erzeugung, über die Weiterverarbeitung bzw. Veredelung, bis hin zum Verbraucher / zur Verbraucherin sollen gestärkt und entwickelt werden. ² Landwirtschaftliche Betriebsstellen sollen vor entgegenstehenden Raumentwicklungen gesichert und entwickelt werden (Standortsicherung). ³ Konkurrierende Raumnutzungsanforderungen und entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen frühzeitig zur weiteren Abstimmung beim Regionalverband Großraum Braunschweig angezeigt werden.	3.2.1 01
08	Landwirtschaftliche Nutzflächen strukturierende, schützende oder begleitende Weg- und Feldraine bzw. auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, sollen erhalten und naturschutzfachlich weiterentwickelt werden.	3.2.1 01
09	Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden.	3.2.1 01

10	Fachbehördliche, wissenschaftliche bzw. weitere fundierte Konzepte zur Landwirtschaft, zur Sicherung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des Ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden oder für diese entwickelt und dort berücksichtigt werden.	3.2.1 01
11	Bestehende Beratungsangebote für Landwirtinnen und Landwirte sowie Förder- und Aktionsprogramme sollen unterstützt und (weiter-) entwickelt werden.	3.2.1 01
12	<i>¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. ⁵In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.</i>	3.2.1 02
13	¹ Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens und der Bedeutung für die Umwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ² Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden und ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ³ Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen nicht durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beansprucht werden. ⁴ Wissenschaftlich anerkannte Erfordernisse zur Klimaanpassung bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sind zu beachten. ⁵ Die nachgeordneten Forst-, Natur- und Klimaschutzbehörden sollen sich bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig abstimmen.	3.2.1 02
14	¹ Zur Aufforstung besonders geeignete Bereiche sind als „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt und in der Zeichnerischen Darstellung ab 2,5 ha dargestellt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.2.1 02
15	Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen sollen in der Abwägung die Bedeutung und Funktionen der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung der jeweilig betroffenen Räume berücksichtigt werden.	3.2.1 02
16	<i>¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.</i>	3.2.1 03
17	¹ Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und	3.2.1 03

	sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ² Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll ein Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern eingehalten werden.	
18	<i>¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten</i> <i>– Vorranggebieten Wald sowie</i> <i>– Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.</i> <i>²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.</i>	3.2.1 04
19	<i>¹Historisch alte Waldstandorte, Wälder, die dem Wald-Biotopverbund dienen und Wälder mit besonderen Funktionen im Auenbereich und in Mooren werden als „Vorranggebiet Wald“ festgelegt. ²In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Wald ab 2,5 ha dargestellt. ³In diesen Gebieten müssen alle sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	3.2.1 04
20	<i>¹Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen sind weitere regional bedeutsame Waldflächen als „Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegt.</i> <i>²In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Wald ab 2,5 ha dargestellt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.1 04
21	<i>In waldreichen Teilräumen sollen, die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.</i>	3.2.1 05
22	<i>¹Nicht bewaldete Flächen, die im räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen stehen, sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz oder Landschaftsbild und Erholung als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ ab einer Größe von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</i> <i>²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.1 05
23	An den Höhenzügen soll insbesondere an bewaldeten Steilhängen aus Gründen der Erosionsvermeidung und der Minderung von Sturzfluten auf eine Dauerbestockung hingewirkt werden.	

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Rohstoffvorkommen sind standortgebundene Lagerstätten für Kies, Sand, Ton und Naturwerksteine. Sie haben eine hohe Bedeutung als Produktionsfaktor und wirtschaftliche Ressource. Sie werden für Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungsentwicklung sowie für die Industrie benötigt. Gleichzeitig ist die Rohstoffgewinnung oft mit negativen Effekten vor Ort, wie Transporte, Lärm- oder Staubbentwicklung, verbunden. Eine vorausschauende Planung, um die Rohstoffsicherung langfristig zu gewährleisten und dabei potenziell negative Auswirkungen gering zu halten, ist deshalb erforderlich. Kurze Transportwege sind wesentlich, um negative Klimaauswirkungen gering zu halten.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</i>	3.2.2 01
02	<i>¹Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. ²Oberflächennahe Abbaubereiche sollen abschnittsweise und vollständig abgebaut werden. ³Der Abbau soll in den hierfür festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“ erfolgen.</i>	3.2.2 01
03	<i>¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Unter den in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig. ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn - der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind. ⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.</i>	3.2.2 02

	<i>⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn</i> - <i>unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist;</i> - <i>überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und</i> - <i>die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.</i> <i>⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.</i> <i>⁸Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</i> <i>⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.</i>	
04	¹Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Außerhalb dieser Gebiete dürfen Planungen und Maßnahmen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen (Umgebungsschutz).	3.2.2 01 3.2.2 02
05	Für die Festlegung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ sind Ausnahmekonstellationen für die Zwischennutzung Erneuerbarer Energien (insbesondere Freiflächen-Photovoltaik) möglich, sofern ein gutachterlicher Nachweis über die Versorgungssicherheit erbracht und die Befristung der Zwischennutzung rechtlich mit der Kommune abgestimmt ist.	3.2.2 01 3.2.2 02
06	¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. ²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. [...], 194, 201, 229, [...], die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.	3.2.2 04

	³ Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. [...], 173.2, 216.1, 216.2, 222, [...], die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.	
07	¹ Die Folgenutzung für einen Abbaubereich kann in der Zeichnerischen Darstellung überlagernd festgelegt werden. ² Soweit in den Abbaugenehmigungen keine entsprechenden Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden und der betroffenen Kommune abgestimmt werden.	
08	¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele: [...]¹¹Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ¹²Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden. ¹³Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ¹⁴Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in Anhang 7 festgelegten Gebiete. ¹⁵Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden; davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in Anhang 7 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen. ¹⁶Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ¹⁷Die in Anhang 7 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist,	3.2.2 06

	<i>durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.</i>	
09	<i>¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i>	3.2.2 07
10	<i>¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</i>	3.2.2 08
11	<i>¹Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.2 08
12	<i>¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.</i>	3.2.2 09
13	<i>¹Lagerstätten bestimmter Rohstoffarten, die langfristig gesichert werden sollen, sind als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ festgelegt. ²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Zeitlich befristete Vorhaben, die der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen, sind möglich.</i>	3.2.2 09
14	<i>¹In belasteten Teilräumen werden landesweit und regional bedeutsame Rohstoffvorkommen für eine langfristige Rohstoffversorgung gesichert. ²Im Verbandsgebiet ist die Quarzsandlagerstätte in Uhry, südlich der Bundesautobahn A2 als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ in der</i>	3.2.2 09

	zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³ Zur geordneten räumlichen Steuerung ist neben der Festlegung ein begleitendes Monitoring für die festgelegte Rohstoffart durchzuführen. ⁴ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der langfristigen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁵ Geplante Zwischennutzungen sind mit dem Regionalverband und dem LBEG abzustimmen.	
15	<i>¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. ²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.</i>	3.2.2 12
16	Das regionale Rohstoffsicherungskonzept soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Rohstoffsicherung im Großraum Braunschweig regelmäßig fortgeschrieben werden.	

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Im Sinne des Leitbildes eines funktionierenden Naturhaushalts wird der Regionalverband auch künftig die Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter raumordnerisch prüfen. Im Rahmen von Fachkonzepten und Beiträgen z. B. zu den Themen Freiraum, Natur und Touristik oder Landwirtschaft werden die Grundlagen für die Festlegungen des RROP gelegt. Mit Projekten wie „Grüne Infrastruktur in Stadtregionen“ sollen darüber hinaus den Nutzen der Grünen Infrastruktur für die Menschen der Öffentlichkeit nähergebracht sowie regionale Vernetzung und Austausch initiieren werden.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. ⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden. ⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.3 01
02	Für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in allen Teilräumen im	3.2.3 01

	Großraum Braunschweig als Grundlagen gesichert und weiterentwickelt werden.	
03	¹ Für die Wohn- und Lebensqualität sollen siedlungsnahe Erholungsgebiete gesichert und entwickelt werden. ² Dies gilt insbesondere in den Verflechtungsräumen der Ober- und Mittelzentren, und in Bereichen mit hoher Siedlungsdichte.	3.2.3 01
04	¹ Siedlungsnahe und regional bedeutsame Erholungsräume sollen durch verkehrliche Infrastrukturen erschlossen und miteinander vernetzt werden. ² Aus Gründen des Klimaschutzes und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs soll hierbei der Schwerpunkt auf den Umweltverbund gesetzt werden.	3.2.3 01
05	¹Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund ihrer natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.2.3 01
06	¹ Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sollen gesichert und entwickelt werden. ² Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.	3.2.3 01
07	¹ Der Tourismus soll aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung im Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. ² Hierbei haben Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft, Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ein besonderes Gewicht.	3.2.3 01
08	¹Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung und einer regional bedeutsamen Infrastrukturausstattung sind zu sichern und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein.	3.2.3 01
09	¹ Zur Nutzung und Erschließung regional und überregional bedeutsamer Erholungsgebiete und ihrer Anbindung an die Siedlungsbereiche sind Wege als „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: - 20 Wanderwege (W) - 22 Radwege (F) - 2 Reitwege (R) - 6 Wasserwanderwege (B) ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein und dürfen der	

	verbindenden Wegfunktion nicht entgegenstehen. ³ Eingriffe in die verbindende Wegfunktion sind durch raumordnerisch abgestimmte, alternative und mindestens gleichwertige Relationen zu kompensieren.	
10	¹ Standorte mit einem gebündelten Angebot an regional bedeutsamen Erholungseinrichtungen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Übernachtungs- und/oder Tagestourismus zu sichern und zu entwickeln. ² Diese Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Standorts vereinbar sein. ⁴ Das „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ umfasst die Bestandteile der Anlage und die für den Betrieb erforderlichen Bereiche.	2.1 08 3.2.3 01
11	¹ Als „Regional bedeutsame Sportanlagen“ sind - Golfplätze, - Anlagen für den Flugsport, - Anlagen für den Reitsport, - Sportzentren, - Wassersportanlagen, - Motorsportanlagen, wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern und zu entwickeln. ² Die Sportanlagen sind mit den für ihre Nutzung erforderlichen Bereichen in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁴ Bei der Entwicklung der Sportanlagen sind insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu beachten.	3.2.3 01
12	¹ Aufgrund des Klimawandels kann es zu saisonaler Nachfrageverschiebung von Naherholungsgebieten kommen, dabei soll eine Überfrequentierung vermieden werden. ² Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sollen erhalten werden.	3.2.3 01

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Gute Zustände der verschiedenen Wasserkörper sind Voraussetzung für die Erfüllung vielfältiger Funktionen, bspw. zum Landschaftserleben, zur Erholung, als Teil der Versorgung oder als Bestandteil des Ökosystems. Durch den Klimawandel sind zukünftig stärkere Belastungen zu erwarten, zum einen durch direkte Auswirkungen auf die Wasserkörper (Verschiebung von Niederschlägen) oder verstärkte Nutzung durch den Menschen (Wasserbedarf, als kühlendes Element). Dies unterstreicht die Bedeutung der nachfolgenden Festlegungen.		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Raubedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</i>	3.2.4 01

02	¹ Die Gewässer im Großraum Braunschweig sollen erhalten und integriert betrachtet werden. ² Ausbau, Nutzung und Bewirtschaftung sollen umweltverträglich und nachhaltig erfolgen. ³ Die vielfältigen Funktionen des Wassers, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes sowie als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil sollen gesichert werden. ⁴ Die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf Gewässer sollen dabei berücksichtigt werden.	3.2.4 01 3.2.4 04
03	<i>¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. ²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.</i>	3.2.4 02
04	<i>¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.</i>	3.2.4 03
05	¹ Gute ökologische und chemische Zustände bzw. Potenziale der Grundwasser sowie gute mengenmäßige und chemische Zustände der Oberflächengewässer sind zu erreichen und zu halten (§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). ² Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. ³ Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.	3.2.4 02 3.2.4 03
06	In den durch die lange bergbauliche Nutzung mit dauerhaften Bodenbelastungen kontaminierten Bereichen des Harzes ist abweichend von 3.2.4. 28 der Vorbehalt gemäß § 30 WHG anzuwenden.	3.2.4 02
07	<i>¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen. ²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</i>	3.2.4 04

08	<i>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.</i>	3.2.4 05
09	¹ Die Grundwasserneubildung im Großraum Braunschweig soll insbesondere in Bezug auf zukünftige klimatische Herausforderungen gesichert und entwickelt werden. ² Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen sollen vorgenommen und Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.	3.2.4 05
10	¹ Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. ² Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.	3.2.4 06
11	¹ Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. ² Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ³ Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.	3.2.4 07
12	¹ Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. ² Dabei soll der Wasserbedarf entsprechend der verfügbaren Kapazitäten aus ortsnahe Wasservorkommen gedeckt werden. ³ Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. ⁴ Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes. ⁵ Klimatischen Herausforderungen soll dabei Rechnung getragen werden.	3.2.4 06 3.2.4 07
13	¹ Die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern. ² Diese Anlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.2.4 06 3.2.4 07
14	Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, die außer Funktion sind, sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	3.2.4 06 3.2.4 07
15	¹ Das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ² Die Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.2.4 06 3.2.4 07

16	¹Die im Planungsraum im Harz vorhandenen Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. ²Die Talsperren sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	
17	<i>¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.</i> <i>²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.</i>	3.2.4 08
18	<i>¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</i> <i>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. ³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.</i> <i>⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</i> <i>⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</i>	3.2.4 09
19	¹Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ festgelegt. ²„Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ umfassen die Schutzzonen I - III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. ³Ebenso schließen sie nicht verordnete Wassergewinnungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete und für langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen nach LROP ein.	3.2.4 09

	⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁵Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasserkörpers erheblich zu beeinträchtigen, sind dabei unzulässig.	
20	¹Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. ²Dies gilt insbesondere in den „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“, in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen entsprechend § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).	
21	Für eine belastbare Einschätzung der verfügbaren Wassermengen und insbesondere zur Bewertung neuer Wassernutzungen soll in Bezug auf Raumnutzungen ein regionsweites Wassermonitoring aufgebaut und etabliert werden.	
22	¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. ²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern. ⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.	3.2.4 10
23	¹Der vorbeugende Hochwasserschutz soll vorrangig durch vorsorgende und flusseinzugsgebietsbezogene Maßnahmen unter Einbeziehung der Ober- und Unterlieger auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementpläne gewährleistet werden. ²Die Hochwasserschutzkonzepte von Hochwasserpartnerschaften oder -kooperationen sollen hierbei berücksichtigt und in ihrer Umsetzung unterstützt werden. ³Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos soll vermieden werden bzw. soll auf die Verringerung des Schadenpotenzials hingewirkt werden.	3.2.4 10
24	¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.	3.2.4 11
25	¹In den Einzugsgebieten der Fließgewässer soll auf einen natürlichen Rückhalt des Wassers hingewirkt werden. ²Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. ³Für den Wasserrückhalt geeignete Flächen sollen in der Bauleitplanung auf angemessene Weise gesichert werden.	3.2.4 11

	⁴ Zur Minderung des Schadenpotenzials durch Hochwasser soll im Rahmen der Siedlungsentwicklung ein ausreichender Abstand zu den Fließgewässern eingehalten werden.	
26	¹ Bei der Entwicklung für den Hochwasserschutz erforderlichen Retentionsflächen sollen die Erfordernisse anderer Raumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft berücksichtigt werden. ² In dem für die Retention erforderlichem Gebiet soll eine möglichst hohe Vereinbarkeit zwischen Hochwasserschutz und den bestehenden Raumfunktionen und -nutzungen hergestellt werden. ³ Die für den Hochwasserschutz ergehenden Erschwernisse sollen ausgeglichen werden.	3.2.4 11
27	¹ Rückhaltebecken sollen in ihrer Funktion erhalten und bei Bedarf weiterentwickelt werden. ² Das in der Zeichnerischen Darstellung für den Oberharz festgelegte Talsperrensystem soll hinsichtlich seiner Hochwasserrückhaltefunktion ertüchtigt werden.	3.2.4 11
28	Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregenereignisse sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	3.2.4 11
29	In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen und gewerbliche Flächen, die von „Vorranggebieten Hochwasserschutz“ überlagert werden und noch nicht durch rechtskräftige B-Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sollen dem Abfluss- bzw. Retentionsraum erhalten bleiben und auf geeignete Weise im Flächennutzungsplan gesichert werden.	3.2.4 11
30	<i>¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. ³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. ⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</i>	3.2.4 12
31	¹ Förmlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie darüberhinausgehende, auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte	3.2.4 12

	Überschwemmungsbereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. ² Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Hochwasserschutz – linienhaft“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁴ Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie nach §§ 78 und 78a WHG mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.	
32	¹ Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, für die Retention geeignete Bereiche (Retentionskataster des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) sowie überschwemmungsgefährdete Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. ² Die bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete soll vermieden werden.	3.2.4 12
33	¹ Die Errichtung oder der Ausbau kritischer Infrastrukturen und Störfallbetriebe ist in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG nicht zulässig, es sei denn sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 zugelassen werden. ² Darüber hinaus sollen kritische und evakuierungssensible Infrastrukturen nicht in Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz ausgebaut errichtet werden. ³ Satz 1 und 2 gilt nicht für Fachplanungen nach § 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). ⁴ Die Gültigkeit von §§ 78 und 78a bleibt für Vorhaben nach §§18 ff NABEG bestehen.	
34	¹ Die Auswirkungen potenzieller Starkregenereignisse sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ² Starkregenereignisse sollen bei der Erstellung von Konzepten zum Hochwasserschutz einbezogen werden. ³ Stark wassererosionsgefährdete Bereiche sollen dabei besondere Beachtung finden.	
35	¹ Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ² Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.	
36	¹ Abwasserbehandlungsanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“ festgelegt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein.	
37	¹ Die Standorte für zentrale Kläranlagen sollen ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einhalten. ² Die Voraussetzungen für spätere Erweiterungsmöglichkeiten sollen insbesondere auch bei neueren Kläranlagen sichergestellt werden. ³ Der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst berücksichtigt werden.	

38	Klarwasser kann mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde auf geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen verrieselt oder verregnet werden.	3.2.4 04
39	¹ Die regional bedeutsamen Abwasserverwertungsflächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche“ festgelegt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.2.4 04 3.2.4 05
40	Die Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Abwasserverwertungsfläche“ durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur zulässig, soweit eine funktionale und quantitative Kompensation der beanspruchten Flächen gegeben ist.	3.2.4 04
41	Die Heilquellen im Planungsraum sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Heilquelle“ festgelegt. Diese sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.	3.2.4 09

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

Eine zukunftsfähige Mobilität ist Grundvoraussetzung für die soziale Teilhabe, wirtschaftliche Entwicklung und ökologische Nachhaltigkeit in der Region. Der Verkehrssektor steht dabei vor Herausforderungen: dem demografischen Wandel, der Energiewende, dem Klimaschutz sowie den sich verändernden Anforderungen an Erreichbarkeit und Versorgung. Zielstellung ist es daher, ein integriertes, umweltgerechtes und leistungsfähiges Verkehrssystem zu fördern, das die Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt in Einklang bringt. Das Leitbild für die Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms steht für vernetzte, systemübergreifende und umweltgerechte Mobilität.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Die gute Erreichbarkeit ist bedeutsam für die Wirtschaft und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner. Verkehrsinfrastrukturen sichern die nationale und internationale Anbindung. Auf regionaler Ebene verbinden und erschließen sie den Raum. Sie sind Voraussetzung für Mobilität und die Versorgung. Güterverkehre und Logistik dienen der Ver- und Entsorgung des Wirtschafts- und Lebensraums Großraum Braunschweig mit Waren. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, eine funktions- und leistungsfähige Infrastruktur zu sichern und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, wie z. B. durch Emissionen zu minimieren. Im Güterverkehr ist der Transport über die Straße das dominierende Verkehrsmittel. Nachhaltige Alternativen sind der Transport auf Schiene und Wasser sowie Lösungen des kombinierten Ladungsverkehrs.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	¹<i>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</i> ²<i>Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.</i> ³<i>Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstärkung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.</i>	4.1.1 01
02	¹Das Verkehrssystem im Großraum Braunschweig soll zu der angestrebten Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes beitragen und die beabsichtigte räumliche Entwicklung unterstützen. ²Das Verkehrsangebot soll den Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechend gesichert und zu einem zukunftsfähigen, funktionsgerechten, leistungsfähigen, nachhaltigen, klimaverträglichen, nutzerorientierten und integrierten Verkehrssystem entwickelt werden.	4.1.1 01

03	Das Verkehrsangebot soll so entwickelt werden, dass die Erreichbarkeit der Arbeits- und Wohnstätten, der zentralörtlichen Einrichtungen sowie der Erholungsgebiete und Freizeiteinrichtungen in guter Qualität gewährleistet wird.	4.1.1 01
04	Die Einbindung des Großraums Braunschweig in das nationale und internationale Verkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden.	4.1.1 01
05	¹ Mit einer integrierten Verkehrsplanung und gesteuerten Mobilitätsentwicklung sollen Verkehre vermieden, verbliebene Verkehre auf möglichst klima- und umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert und verträglich abgewickelt werden. ² In einer „Region der kurzen Wege“ soll die Nahmobilität gestärkt werden. ³ Durch eine optimale Verknüpfung aller Verkehrssysteme sollen Verkehrsmittel sachgerecht kombiniert werden. ⁴ Es ist darauf hinzuwirken, dass im Personenverkehr die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Radverkehr, ÖPNV) und im Güterverkehr Transporte über die Schiene und die Wasserstraßen verstärkt genutzt werden.	4.1.1 01 4.1.2 09
06	Intelligente Infrastrukturen und innovative Mobilitätsdienstleistungen für Personen- und Wirtschaftsverkehre, die zu einer effizienten, sicheren, vernetzten und klima- und umweltverträglichen Mobilität beitragen, sollen gefördert werden.	4.1.1 01
07	¹ Zur Sicherung der Mobilität und der Entwicklung des regionalen Verkehrs soll eine Regionale Mobilitätsstrategie für den Großraum Braunschweig erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben werden. ² Die Regionale Mobilitätsstrategie und weitere Fachplanungen sollen eng aufeinander abgestimmt werden. ³ Bei allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen und Ziele der jeweils gültigen Regionalen Mobilitätsstrategie berücksichtigt werden.	4.1.1 01
08	Die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur und das ÖPNV-Angebot sollen aufeinander abgestimmt werden.	4.1.1 01
09	¹ Der Fuß- und Fahrradverkehr soll zur Förderung einer umweltgerechten Mobilitätsbewältigung gestärkt, verbessert und als Bestandteil in die Mobilitätsentwicklungsplanung integriert werden. ² Bei der räumlichen Entwicklung, der verkehrlichen Anbindung und Erschließung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden und der Radfahrenden zu berücksichtigen.	4.1.1 01
10	¹ Das Regionale Radverkehrskonzept einschließlich des Regionalen Radverkehrsnetzes soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange des Radverkehrs im Großraum Braunschweig berücksichtigt werden. ² Bei allen raumbedeutsamen Verkehrsplanungen sind die Festlegungen des jeweils gültigen Radverkehrskonzeptes zu berücksichtigen.	4.1.1 01
11	¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ² Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.	4.1.1 02
12	¹ Der Güterverkehr soll zur Stärkung des Wirtschaftsraums bedarfsgerecht und effizient entwickelt werden. ² Dabei sollen nachhaltige und klimaverträgliche	4.1.1 02

	Verkehrs- und Siedlungslösungen grundsätzlich prioritär entwickelt und umgesetzt werden. ³ Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen minimiert werden.	
13	¹ Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen soll an verkehrsgünstigen Standorten unter Berücksichtigung schützenswerter Nutzungen und Funktionen entlang der Anbindungsstrecken erfolgen. ² Standorte sollen überwiegend auf Flächen, die über einen Gleisanschluss verfügen oder im Bereich von Wasserstraßen realisiert werden.	4.1.1 02
14	¹<i>Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden.</i> ²<i>Logistikregionen sind</i> - [...] - Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine, - [...] ³<i>In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.</i> ⁵<i>Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten</i> - Braunschweig, - [...] - Salzgitter, - [...] - Wolfsburg. ⁶<i>In den Räumen [...] Nordharz [...] sind Güterverkehrszentren zu entwickeln.</i> ⁷<i>Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.</i> ⁸<i>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.</i>	4.1.1 03
15	¹Zur Verlagerung des Güterverkehrs auf Schiene und Wasserstraße sind die Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu sichern und zu entwickeln. ²Die Standorte in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sind jeweils als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: - GVZ Salzgitter - GVZ Wolfsburg mit den Standorten - o Schienenmodul - o Wasserstraßenmodul - KV-Terminal im Hafen Braunschweig	4.1.1 03 4.1.1 04

	- KV-Terminal am Hauptbahnhof Braunschweig ³ In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	
16	Für die Entwicklung des Teilraums Nordharz soll der Bedarf eines Güterverkehrszentrums ermittelt werden; entsprechende Planungen sollen aufgenommen werden.	4.1.1 03
17	¹ Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ² Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. [...]	4.1.1 04

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Öffentliche Verkehrsangebote sichern die Erreichbarkeit des Raums bzw. die Teilhabe der Bevölkerung. Als grundlegender Bestandteil der Daseinsvorsorge ermöglicht er vielen Bevölkerungsgruppen eine eigenständige Mobilität. Durch seine Umweltfreundlichkeit und die Fähigkeit, Verkehrsströme effizient zu bündeln, verknüpfen und zu steuern, leistet der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Mobilitätsentwicklung. Um seine Attraktivität weiter zu erhöhen, ist es entscheidend, das Angebot langfristig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bietet komfortable Reisemöglichkeiten mit wettbewerbsfähigen Fahrzeiten im Vergleich zum motorisierten Straßenverkehr. Für eine flächendeckende und schnelle Erschließung sind durchgehende, leistungsfähige Schieneninfrastrukturen erforderlich. Darüber hinaus spielt der Schienenausbau eine entscheidende Rolle für die umweltfreundliche Abwicklung des Güterverkehrs. Fuß- und Radverkehr gelten als nachhaltige, kosteneffiziente und gesundheitsfördernde Mobilitätsformen. Um ihre Attraktivität zu stärken, ist eine stärkere Berücksichtigung ihrer Belange in der Raum- und Verkehrsplanung erforderlich.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹ Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ² Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³ Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴ Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.	4.1.2 01
02	¹ Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ² Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³ Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.	4.1.2 02
03	¹ Die Übergänge zwischen Verkehrsmitteln sollen optimiert werden. ² Zugangsstellen des ÖPNV sollen hinsichtlich der Förderung der	4.1.2 02

	Aufenthaltsqualität, Verknüpfung von Verkehrsmitteln und Identifikation verbessert werden. ³ Im unmittelbaren Umfeld von Verkehrsstationen sollen entsprechende Flächen dafür bauleitplanerisch gesichert werden.	
04	¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken - [...] - Ruhrgebiet-Hannover-Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. [...] ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.	4.1.2 03
05	¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken - [...] - Hannover-Braunschweig-Magdeburg, - Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin, - [...] - Hildesheim-Braunschweig-Wolfsburg, - [...] - Neukeug-Hahausen-Braunschweig, - Hildesheim-Goslar, - Braunschweig-Vienenburg, - [...] - Salzgitter-Drütte-Salzgitter-Lebenstedt zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. ²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [...] ⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.	4.1.2 04
06	¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.	4.1.2 05
07	¹Zur Erschließung des Raumes bilden die Vorranggebiete „Haupteisenbahnstrecke“ und „Sonstige Eisenbahnstrecke“ einschließlich „Tunnel“ das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Um den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz zu gewährleisten,	4.1.2 05

	sind die Vorranggebiete „Bahnhof mit Fernverkehrsfunktionen“ und „Bahnhof“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³Ergänzt wird das Schienennetz um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe; diese sind als „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.	
08	¹Bei beabsichtigten Rückbaumaßnahmen von Anschlussbahnen, Grubenanschlussbahnen und Gleisanschlüssen soll der Regionalverband beteiligt werden. ²Die Flächen stillgelegter Schieneninfrastruktur sollen für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.	4.1.2 05
09	<i>¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke</i> - [...] - <i>Vorsfelde-Wustermark,</i> - [...] <i>sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i> <i>²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke</i> - <i>Neuekrug-Hahausen-Braunschweig,</i> - <i>Braunschweig-Vienenburg,</i> - [...] - <i>Hildesheim-Goslar-Bad Harzburg,</i> - <i>Salzgitter-Drütte-Salzgitter-Lebenstedt,</i> - <i>Ilseburg-Vienenburg,</i> - <i>Braunschweig-Gifhorn-Wieren,</i> - <i>Braunschweig Hauptbahnhof-Braunschweig RAUA</i> - <i>Wolfenbüttel-Oschersleben,</i> - [...] - <i>Braunschweig Rbf-Braunschweig Hafen</i> <i>sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i>	4.1.2 06
10	¹Die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken ist zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung werden dazu Eisenbahnstrecken als „Vorranggebiet elektrifizierte Strecke“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.	4.1.2 06
11	¹Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und für den Einsatz umweltfreundlicher Antriebstechniken sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete elektrifizierte Strecke“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	4.1.2 06

12	<i>¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</i>	4.1.2 07
13	¹ Zur Verbesserung der Lebensqualität, als Teil der Daseinsvorsorge und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes soll der ÖPNV erhalten und entwickelt werden. ² Die Sicherung der Mobilität durch Angebote des ÖPNV soll auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen flächendeckend gewährleistet werden. ³ Die Schülerbeförderung soll gesichert werden.	4.1.2 07
14	¹ Der ÖPNV, einschließlich der Zubringerverkehre und geteilter Mobilitätsformen, soll zu einem attraktiven, leistungsfähigen, verlässlichen und wirtschaftlichen Gesamtsystem entwickelt werden. ² In seiner Raumerschließung mit angemessener Verbindungs-, Erschließungs- und Bedienungsqualität soll er eine marktgerechte Alternative zum motorisierten Individualverkehr sein. ³ Die Reisezeit im ÖPNV soll nicht mehr als das 1,5-fache der Reisezeit im motorisierten Individualverkehr betragen.	4.1.2 07 4.1.2 09
15	Bei der Entwicklung des ÖPNV und allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans berücksichtigt werden.	4.1.2 07
16	¹ Je nach räumlicher und verkehrlicher Funktion sind entsprechende Bedienungsangebote im ÖPNV vorzusehen. ² Schnelle, direkt geführte Linien mit wenig Halten sollen die Zentralen Orte und Aufkommensschwerpunkte im Großraum Braunschweig möglichst umsteigefrei miteinander verbinden. ³ Auf diesen Achsen soll das ÖPNV-Angebot durch das regional bedeutsame System aus Schienenpersonennahverkehr, Landesbussen und RegioBus-Linien leistungsfähig vorgehalten bzw. entwickelt werden. ⁴ Das Angebot soll durch lokale Stadt- und Gemeindeverkehre zur Erschließung der Siedlungsbereiche ergänzt werden.	4.1.2 07
17	<i>In den verdichteten Regionen Braunschweig [...] ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.</i>	4.1.2 08
18	Die Schieneninfrastruktur einschließlich der Elektrifizierung, Betriebsanlagen, Verkehrsstationen und Anlagen für schienenbezogene Dienstleistungen soll entsprechend den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig in seiner jeweils gültigen Fassung, dem SPNV-Konzept 2030+ sowie den übergeordneten Vorgaben des Bundes und des Landes gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 08
19	¹ Ergänzende Strecken des Schienennetzes sollen der Verbesserung von Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Verkehrs dienen; sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete	4.1.2 08

	Sonstige Eisenbahnstrecke“ festgelegt. ² Zusätzliche Bahnstationen sollen den Zugang zum regional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten; sie sind entsprechend als „Vorbehaltsgebiet Bahnstation“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³ Der Standort Gifhorn wird als „Vorbehaltsgebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	
20	¹ Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ² Die landesweit bedeutsamen Radwegernetze sollen gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 09
21	¹ Für alle Menschen sollen gleichwertige Mobilitätsoptionen geschaffen werden. ² Dabei soll eine eigenständige Mobilität auch ohne eigenes Kraftfahrzeug möglich sein.	4.1.2 09 2.2 01
22	Beim Ausbau und Neubau von Straßen sind die Belange der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung zu berücksichtigen, damit die Entwicklungspotenziale des Umweltverbundes gezielt unterstützt und die Verknüpfung von Verkehrssystemen sowie Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.	4.1.2 09
23	¹Zur Erschließung des Raumes bildet das „Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg“ (Basiswege) das regional bedeutsame Radverkehrsnetz und ist als Vorranggebiet in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.	4.1.2 09
24	¹ Regional bedeutsame Alltagsradverbindungen mit hoher Nachfrage werden vorsorglich als „Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung“ (Radschnellwege, Radvorrangrouten) in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	4.1.2 09
25	¹ Überregionale, regionale und lokale sowie freizeitorientierte Radverkehrsverbindungen sollen miteinander verknüpft werden. ² Der Übergang zwischen Fuß- und Radverkehr und ÖPNV soll optimiert werden. ³ Verkehrsstationen und Haltestellen des ÖPNV sollen sicher, barriere- und umwegfrei erreichbar sein. ⁴ Bike+Ride-Angebote sowie sichere und bedarfsgerechte Fahrradabstellanlagen sollen gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 09

4.1.3 Straßenverkehr

Straßen dienen dem multimodalen Individualverkehr und öffentlichen Personenverkehr sowie dem Wirtschaftsverkehr. Sie binden den Raum überregional ein und erschließen ihn über ein feinmaschiges Netz. Die Entwicklung der Straßeninfrastruktur orientiert sich an der Vermeidung und Verringerung von motorisiertem Individual- und Güterverkehr.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.</i> <i>²Ergänzungen sind:</i> - [...] - <i>Neubau der A 39 Wolfsburg-Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg-Schwerin</i> - <i>Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf [...] der A 39 und</i> - <i>durchgehend 6-streifiger Ausbau [...] der A 7. [...]</i>	4.1.3 01
02	Das aus der zentralörtlichen Gliederung und regional bedeutsamen Aufkommensschwerpunkten hergeleitete regional bedeutsame Straßennetz soll entsprechend der Bedeutung der Verbindungen und den Ansprüchen aus dem verkehrswegeseitigen Umfeld gesichert und funktionsgerecht entwickelt werden, um eine angemessene Anbindung und innere Erschließung im Großraum Braunschweig zu gewährleisten.	4.1.3 01
03	<i>¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.</i> <i>³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.</i>	4.1.3 02
04	<i>¹Zur Erschließung des Raumes sind die Vorranggebiete „Autobahn“, „Anschlussstelle“, „Hauptverkehrsstraße“ und „Straße von regionaler Bedeutung“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	4.1.3 02 4.1.3 03
05	<i>¹Zur frühzeitigen Trassensicherung sind die „Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Sie ergänzen das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und dienen der bedarfsgerechten Erschließung oder Entlastung übermäßig belasteter Bereiche. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</i>	4.1.3 02
06	<i>¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende</i>	4.1.3 03

	<i>Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.</i>	
--	---	--

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Die Binnenschifffahrt eignet sich insbesondere für den Transport von Schüttgütern, Gefahrgütern sowie schwere, großvolumige oder sperrige Güter. Diesbezüglich sollen Güterverkehrsströme möglichst von der Straße und Schiene auf das Wasser verlagert werden. Eine weitere Funktion der Wasserstraßen und Häfen liegt in der Erholungsnutzung - auf und entlang der Gewässer.		
RROP	Festlegung	LROP
01	¹<i>Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschifffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.</i> ²<i>Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> [...] ⁷<i>Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 8 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. ⁸Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden:</i> - [...] - Elbe und Elbe-Seitenkanal, - Mittellandkanal und seine Stichkanäle - [...]	4.1.4 01
02	¹<i>Der Mittellandkanal mit dem Stichkanal Salzgitter und der Elbe-Seitenkanal sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt. ²Sie sind umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</i>	4.1.4 01 4.1.4 04
03	¹<i>Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.</i> [...] ⁵<i>Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:</i> - Braunschweig, - [...] - Peine, - Salzgitter-Beddingen, - [...] - Wittingen und - Wolfsburg-Fallersleben.	4.1.4 02

	<i>⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.</i>	
04	<i>¹Die „Binnenhäfen“, „Schleusen / Hebewerke“, regional bedeutsamen „Umschlagplätze“ und „Sportboothäfen“ sind in ihrer verkehrlichen, logistischen, freizeitmäßigen und wirtschaftsstrukturellen Funktion entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	4.1.4 02 4.1.1 04
05	<i>¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.</i>	4.1.4 03
06	<i>[...] ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.</i>	4.1.4 04

4.1.5 Luftverkehr

Neben der nationalen und internationalen Anbindung trägt der Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg den Großraum Braunschweig zu einer international herausgehobenen Forschungs- und Wissenschaftsregion bei. Herausforderungen sind insbesondere der Schutz der Wohnbevölkerung vor Fluglärm und die hohen Emissionen des Luftverkehrs.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. [...] ⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg [...] nicht behindert werden. ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.</i>	4.1.5 03
02	<i>¹Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist in seiner überregionalen Funktion als Verkehrs- und Forschungsflughafen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; er ist als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	4.1.5 03
03	<i>¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des</i>	4.1.5 03 2.1 11

	„Vorranggebiets Verkehrsflughafen“ ist in der Zeichnerischen Darstellung ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsgebiet“ festgelegt. ² Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsgebiets dürfen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ³ Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.	
04	Der Luftverkehrslandeplatz Salzgitter Drütte wird als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.	4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Die Energieversorgung ist von grundlegender Bedeutung für unsere Gesellschaft, da sie die Basis für Wohnen, Industrie und Mobilität darstellt. Im Raum wird sie durch Strom- und Gasleitungen, Kraftwerke und Erneuerbare-Energien-Anlagen abgebildet. Da die Energiegewinnung so eine hohe Priorität hat, ist die mit ihr verbundene Infrastruktur raumbedeutsam. Mit der Transformation des Energiesystems von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern geht auch eine Änderung der Energieinfrastruktur einher. Netze, Anlagen und auch Speicher müssen aneinander angepasst werden, um ein funktionierendes Zusammenspiel sicherzustellen. Auch die Sicherheit der Infrastruktur wird an Bedeutung gewinnen. Laut dem Leitbild des Regionalen Raumordnungsprogramms soll die Widerstandskraft der Region gegenüber dem Klimawandel und anderen Krisen gestärkt werden, indem eine stärkere Resilienz der Infrastruktur entwickelt wird.

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Erneuerbare Energien stellen die grundlegenden Bausteine der künftigen dekarbonisierten Energieversorgung dar; mit ihnen soll die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele in Deutschland verwirklicht werden. Dabei soll mit dem Rückgang der fossilen Energienutzung die Energieerzeugung unabhängig von erschöpflichen Ressourcen langfristig sichergestellt sowie die Produktion und Freisetzung klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre reduziert werden. Überdies kann die Nutzung von Erneuerbaren Energien zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten führen.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. ⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen</i>	4.2.1 01

	<i>Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, ins-besondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.</i> <i>⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.</i>	
02	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll so gesteuert und vorangetrieben werden, dass das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 erreicht werden kann.	
03	Bei der Vorhabenplanung Erneuerbarer Energien sollen frühzeitig Angebots- und Nachfragebeziehungen (Erzeuger und Verbraucher) sowie die Erfordernisse der Infrastrukturbeziehungsweise unterstützende (Zwischen-)Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden.	
04	Wasserkraft soll raum- und umweltverträglich genutzt werden.	4.2.1 01
05	¹ Ungenutzte Wasserkraftpotenziale an Fließgewässern sollen vorrangig durch die Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen sowie durch Nutzung des energetischen Potenzials an bestehenden Wehren erschlossen werden. ² Hierzu sollen vorab Beeinträchtigungen und der Nutzen von Wasserkraftvorhaben im Rahmen einer Gesamtbilanz erhoben werden.	
06	Für Anlagen, die Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe bzw. energieeffiziente Wärmenutzung ermöglichen.	4.2.1 01
07	¹ Bei der Gewinnung von Wärme aus einem Gewässer soll dessen Eignung nachgewiesen werden. ² Wird Wärme aus Fließgewässern mittels Wärmepumpe genutzt, so sollen mögliche Auswirkungen gutachterlich überprüft werden und gegebenenfalls mit den Ober- und Unterliegern abgestimmt werden, um eine faire Nutzung der vorhandenen Wärme sicherzustellen.	
08	¹ Die energetischen Potenziale der Geothermie, Gruben- und anderen Gewässern sollen bei der Erstellung von Wärmekonzepten berücksichtigt werden. ² Die nachhaltige Nutzung von Erdwärmequellen soll angestrebt werden.	
09	¹ Bioenergieanlagen sollen bei einem funktionalen Zusammenhang in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden. ² Bei der Nutzung von Bioenergieanlagen soll durch Auswahl entsprechender Standorte und Entwicklung von Synergieeffekten mit anderen Nutzungen auf eine größtmögliche Ausnutzung der Potenziale hingewirkt werden.	4.2 01
10	¹ Bei der Nutzung von Bioenergie sollen biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden. ² Bei der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen soll eine Kaskadennutzung angestrebt werden.	
11	<i>¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete</i>	4.2.1 02

	Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. ²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. ³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. ⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projekt-betreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. ⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. ⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. ⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.	
12	¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.	4.2.1 03

	⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zu-lassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. ⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.	
13	¹Bei Abweichen von Ziffer 12 Satz 4 dieses Abschnitts sollen alle Belange der Landwirtschaft umfassend in die Abwägung eingestellt werden, insbesondere sollen jene Qualitätsmerkmale, die den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu Grunde liegen, einzeln abgeprüft werden. ²Bei Erreichen der rechnerischen Ausbauziele nach jeweils gültigem Niedersächsischen Klimagesetz in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Großraum Braunschweig soll der Photovoltaik-Ausbau prioritär aktiv in den jeweiligen Innenbereich gelenkt werden.	4.2.1 03
14	¹Der Ausbau von Photovoltaik im Innenbereich, soll aufgrund seines hohen Potenzials vorangetrieben werden. ²Bei der Bebauung von Dächern sollen möglichen Synergien mit Dachbegrünung berücksichtigt werden. ³Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.	4.2.1 03
15	¹Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. insbesondere bei kommunalen Freiflächen-Photovoltaik-Konzepten sollen Standortalternativen geprüft und geeignete Standorte in Bereichen außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden. ²Vorrangig sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten bzw. auf Standorten, die bereits Vorbelastungen aufweisen, gebündelt und realisiert werden. ³Ökologische Belange, insbesondere jene der Biotopvernetzung, sowie Belange in Bezug zum Landschaftsbild sollen berücksichtigt werden.	4.2.1 03
16	¹Bei der Planung raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll der Anschluss an das Stromnetz mit den zuständigen Netzbetreibern frühzeitig abgestimmt werden. ²Ebenso sollen frühzeitig Abstimmungen im Hinblick auf Synergien mit Batteriespeichern, Windparks und anderen Großabnehmern erfolgen.	
17	Der vom Regionalverband Großraum Braunschweig herausgegebene Leitfaden zum Freiflächen-Photovoltaik-Ausbau soll in den Planungen von neuen Photovoltaikanlagen berücksichtigt, und weiterentwickelt werden.	4.2.1 03

4.2.2 Energieinfrastruktur

Die Versorgung mit Elektrizität und Wärme stellt einen wesentlichen Baustein zur Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft dar. Sowohl als Bestandteil der Daseinsvorsorge für Privathaushalte, öffentliche und private Einrichtungen, als auch für wirtschaftliches Handeln, Industrieproduktion und den Dienstleistungssektor ist sie unerlässlich. Insofern ist die Aufrechterhaltung der Versorgungslage auch ein Teil der kritischen Infrastruktur, deren Sicherheit und Leistungsfähigkeit besonderem Schutz bedarf. Kraftwerke sind dabei weiterhin bedeutende Zentren der Energie- und Wärmeproduktion und damit sowohl Ausgangspunkte für die Verteilung der Energie als auch wichtige Knotenpunkte im Netz. Das Energiesystem ist dabei im Zuge der Umstellung auf Erneuerbare Energieproduktion (insbesondere mit Wind- und Solarenergie) erzeugungsseitig zunehmend dezentral organisiert, was wiederum zu steigenden Anforderungen an den Transport der Energie zu den privaten und industriellen Abnehmern führt. Die effiziente, stabile und sichere Energieverteilung über das Leitungsnetz hat daher eine besondere Bedeutung im Energiesystem, die es zu erhalten und zukunftsfähig aufzustellen gilt, bspw. durch erforderliche Aus- und Neubaumaßnahmen und innovative Lösungen zum Ausgleich von Stark- und Schwachleistungsphasen durch den Einsatz von Speichertechnologien.

RRÖP	Festlegung	LRÖP
01	<i>¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.</i>	4.2.2 01
02	Bei der Umsetzung energiewirtschaftlicher Erfordernisse und hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgungssicherheit sollen im Zuge des Aus-, Um- und Neubaus der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, weitere örtliche wie regionale Umweltbelastungen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden.	4.2.2 01
03	¹ Beim erforderlichen Netzausbau soll der Ausbau bestehender Trassen vorrangig vor der Inanspruchnahme neuer, zuvor mit Energietransportleitungen (Strom, Gas und Wärme) unbelasteter und unzerschnittener Räume für Neubaumaßnahmen geprüft werden. ² Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden.	4.2.2 01 4.2.2 02
04	<i>¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:</i> - [...], - Mehrum, - [...]. <i>²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen.</i>	4.2.2 02

	<i>⁴Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. ⁵Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.</i>	
05	¹Der Standort Mehrum (Gemeinde Hohenhameln) im Landkreis Peine ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Großtechnische Energieanlage“ festgelegt. ²Zusätzlich ist der Standort des ehemaligen Kraftwerks Buschhaus (Landkreis Helmstedt) als „Vorranggebiet Großtechnische Energieanlage“ mit regionaler Bedeutung festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein. <i>⁴An beiden genannten Standorten sollen die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige, großindustrielle Energieerzeugung und die Umrüstung von fossilen auf erneuerbare Energieträger erhalten bzw. geschaffen werden.</i>	4.2.2 02
06	Regional bedeutsame Energiecluster zur Umwandlung und Speicherung von Energie sollen insbesondere im Umfeld von „Vorranggebieten Großtechnische Energieanlagen“ sowie von bestehenden Umspannwerken und anderen energietechnischen Anlagen entstehen.	4.2.2 01 4.2.2 02
07	¹Die folgenden Kraftwerke sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Kraftwerk“ festgelegt: - Heizkraftwerk Braunschweig-Mitte, Heizkraftwerk Braunschweig-Nord - Kraftwerk Salzgitter-Hallendorf - Heizkraftwerk Wolfsburg West, Heizkraftwerk Wolfsburg Nord / Süd ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein.	
08	Bei der Weiterentwicklung bestehender Kraftwerke und dem möglichen Neubau von (Gas-) Kraftwerken sollen die Voraussetzungen für eine Umrüstung auf eine Befuerung mit erneuerbaren Energieträgern (bspw. Wasserstoff) geschaffen bzw. geprüft werden.	
09	<i>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen</i> <i>– [...]</i> <i>– das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.</i>	4.2.2 03
10	¹Zur Sicherung einer zukunftsfähigen Energieversorgung der Region mit erneuerbaren Energieträgern sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Großraum Braunschweig Anschluss an das deutsche Wasserstoff-Kernnetz erhält. ²Die im bestätigten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen raumbedeutsamen Leitungsvorhaben sind bei entsprechendem Planungsstand zu sichern; die Planung und Umsetzung sind voranzutreiben und zu fördern.	4.2.2 03
11	<i>¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den</i>	4.2.2 04

	<i>Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.</i> <i>⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> <i>⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.</i> <i>⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.</i> <i>⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.</i> <i>⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.</i> <i>¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</i>	
12	¹Leitungstrassen der Hoch- und Höchstspannung, Umspannwerke, Schaltanlagen und Rohrfernleitungen (Erdgas, Wasserstoff, Erdöl), die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind über raumordnerische Festlegungen in diesem RROP gesichert. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ (ab 110 kV Spannung), „Vorranggebiet Umspannwerk“ (inkl. Schaltanlagen, ab 110 kV Spannung) und „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Leitungsverläufe bzw. der Standorte vereinbar sein.	4.2.2 01 4.2.2 04
13	¹Im Landkreis Gifhorn wird zwischen der Stadt Gifhorn (südlich der Kernstadt), Ribbesbüttel, Leiferde und Meinersen der Neubau einer Hochspannungsfreileitung sowie die Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich; daher wird in der Zeichnerischen Darstellung in diesem Raum ein „Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse“ (110 kV Spannung) festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen hier so	4.2.2 04

	abgestimmt werden, dass ein Leitungsneubau möglich bleibt und nicht beeinträchtigt wird.	
14	<i>Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energie-wirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.</i>	4.2.2 05
15	<i>¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn</i> <i>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</i> <i>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</i> <i>²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.</i> <i>³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. ⁵Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn</i> <i>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</i> <i>b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</i> <i>⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.</i>	4.2.2 06
16	<i>¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.</i> <i>²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorrang-gebieten nicht beeinträchtigen.</i> <i>³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass</i> <i>- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie</i> <i>- Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3</i> <i>zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.</i>	4.2.2 07

	<i>⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeld-qualität gewährleistet ist.</i> <i>⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.</i> <i>⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass</i> - Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie - Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, einhalten. <i>⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1 einhalten.</i>	
17	<i>¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchst-spannungswechselstromleitungen</i> - [...] - Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen), - [...] <i>sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Frei-leitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.</i> <i>[...]</i> <i>³Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestge-stellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorrang-gebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.</i>	4.2.2 08
18	<i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass</i> - zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), - (...) - zwischen Mehrum/Nord, (...) Salzgitter, Helmstedt Ost und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), - (...) - zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord, - (...) <i>der Neubau oder Ausbau von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.</i>	4.2.2 09

19	¹Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der folgenden Höchstspannungs-Wechselstromleitung ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Leitungskorridor“ festgelegt: - 380 kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen (Vechelde) ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass innerhalb des Trassenkorridors der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung sowie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. ³Soweit für die in Satz 1 genannte Leitung eine unanfechtbar planfestgestellte Trasse vorliegt, gilt diese als Gegenstand dieser Zielfestlegung. ⁴Die Festlegung des „Vorranggebiets Leitungskorridor“ wird dann gegenstandslos.	4.2.2 09
20	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den betroffenen Teilräumen soll berücksichtigt werden, dass durch den Großraum Braunschweig folgende bestätigte Präferenzräume für die Vorhaben des Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes verlaufen, innerhalb derer eine Trasse zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes realisiert werden soll: - OstWestLink, bestehend aus: - o DC40 (Suchraum Nüttermoor – Landesgrenze in Richtung Streumen / Sachsen) - o DC 40plus (Dörpen/West – Landesgrenze in Richtung Klostermansfeld / Sachsen-Anhalt) - SuedWestLink, bestehend aus: - o DC42 (Sahms/Nord / Schleswig-Holstein bis Landesgrenze – Landesgrenze in Richtung südlicher Landkreis Böblingen / Baden-Württemberg) - o DC 42plus (Sahms/Nord / Schleswig-Holstein bis Landesgrenze – Landesgrenze in Richtung Trettfeld / Bayern)	
21	¹Anlagen zur raumbedeutsamen Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden. ²Hierfür bieten sich insbesondere Konversionsstandorte, wie das Helmstedter Revier, oder Industriestandorte wie Salzgitter, Peine und Wolfsburg und das Umfeld bestehender Netzverknüpfungspunkte, wie z. B. Umspannwerke, an.	
22	¹Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) ab einer Größe von 5 ha Flächeninanspruchnahme sind im Großraum Braunschweig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. ²Dazu hat im Vorfeld der Planung eine Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Regionalplanung zu erfolgen.	

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Die Sonstigen Standort- und Flächenanforderungen behandeln Themen, die besondere Anforderungen an die räumliche Entwicklung und Vorsorge im Großraum Braunschweig stellen. Es umfasst den Umgang mit Altlasten, die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie die Abfallwirtschaft. Grundlage sind die fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Standortauswahlgesetzes (StandAG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ziel ist es, diese raumbedeutsamen Belange im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen, Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine nachhaltige Flächenentwicklung sicherzustellen.

4.3.1 Altlasten

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen laut § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen können. Ihre Erfassung, Bewertung und Sanierung unterliegen den Vorgaben des BBodSchG sowie der entsprechenden Landesregelungen. Im Rahmen der Regionalplanung kommt der frühzeitigen Berücksichtigung von Altlastenflächen eine besondere Bedeutung zu – sowohl im Hinblick auf die Gefahrenabwehr als auch auf die Wiedernutzbarmachung belasteter Flächen im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Altlastverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i>	4.3 01
02	¹In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung / Sanierung von Altlasten“ festgelegt: Landkreis Gifhorn: - Truppenübungsplatz, Ehra Lessien Landkreis Helmstedt: - Muna Lehre, Lehre ²Für diese Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- bzw. Sanierungsbedarf.	4.3 01

4.3.2 Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist eine gesamtstaatliche Aufgabe mit besonderer raumordnerischer Relevanz. Grundlage hierfür ist insbesondere das Standortauswahlgesetz (StandAG), das ein mehrstufiges, wissenschaftsbasiertes und partizipatives Verfahren zur Suche und Festlegung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle regelt. Ergänzend gelten die Vorgaben des Atomgesetzes (AtG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Regionalplanung hat die Aufgabe, potenzielle raumbedeutsame Standorte in ihren Grundzügen zu erfassen und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sowie unter Berücksichtigung des Schutzguts Mensch und Umwelt raumordnerisch einzuordnen.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.</i>	4.3 02

4.3.3 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ziel ist es, eine ressourcenschonende, umweltverträgliche und flächeneffiziente Entsorgungsinfrastruktur zu sichern. Die Regionalplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang die raumbedeutsamen Anforderungen für Entsorgungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf ihre Standorteignung, Erreichbarkeit, Umweltverträglichkeit und Konfliktvermeidung.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,</i> - <i>wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder</i> - <i>wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.</i> <i>³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.</i>	4.3 03
02	Zur Deckung des Bedarfs an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I sollen in Abstimmung zwischen Kommunen, Entsorgungswirtschaft und Genehmigungsbehörden mittelfristig regionale Lösungen entwickelt werden, die die Entsorgungssicherheit ökonomisch wie ökologisch tragfähig gewährleisten.	4.3 03
03	Der Flächenbedarf der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich	4.3 03

	ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind gesichert und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	
04	In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung“ festgelegt: a) Verwertungsanlagen für Bioabfälle - Stadt Braunschweig: Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel - Stadt Salzgitter: Abfallwirtschaftszentrum Diebesstieg - Stadt Wolfsburg: Abfallumschlaganlage Entsorgungszentrum Wolfsburg - Landkreis Goslar: Kompostwerk Upen - Landkreis Helmstedt: Kompostwerk Schöningen - Landkreis Peine: Kompostwerk Mehrum - Landkreis Wolfenbüttel: Kompostwerk, Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum b) Siedlungsabfalldeponien - Stadt Braunschweig: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Watenbüttel - Stadt Salzgitter: Zentraldeponie Diebesstieg - Landkreis Wolfenbüttel: Zentraldeponie Bornum c) Mineralstoffdeponien - Landkreis Goslar: Bauschutt- und Bodendeponie „Am Großen Sülteberg“, Langelsheim - Landkreis Helmstedt: Deponie Alversdorf, Schöningen - Landkreis Wolfenbüttel: Klein Elbe - Landkreis Wolfenbüttel: Weferlingen d) Anlagen zur thermischen Restabfallbehandlung - Landkreis Helmstedt: TRV Buschhaus	4.3 03
05	In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Standorte als „Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung“ festgelegt: Betriebseigene Deponien – nicht öffentlich zugänglich - Stadt Salzgitter: Heerte (Salzgitter Flachstahl GmbH) - Stadt Wolfsburg: Barnbruch (Volkswagen AG) - Landkreis Goslar: Betriebsdeponie für Prozessrückstände der Harz-Metall GmbH	4.3 03
06	In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorbehaltsgebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung“ festgelegt: a) Ehemalige Siedlungsabfalldeponien - Stadt Wolfsburg: Zentrale Siedlungsabfalldeponie - Landkreis Gifhorn: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Wesendorf - Landkreis Goslar: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Bornhausen - Landkreis Helmstedt: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Süpplingen	4.3 03

	- Landkreis Peine: Zentrale Siedlungsabfalldéponie Stedum b) Ehemalige Mineralstoffdeponien - Landkreis Gifhorn: Mineralstoffdeponie Wesendorf - Landkreis Goslar: Mineralstoffdeponie Morgenstern (Klein Döhren)	
07	In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung“ festgelegt: - Landkreis Helmstedt: Deponie Essenrode - Landkreis Wolfenbüttel: Deponie Klein Biewende	4.3 03